



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrats

VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch

12. Februar 2025

24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des SchKG hinsichtlich der Schaffung von Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft und macht folgende ergänzende Ausführungen:

Zu den Gebühren:

Gemäss vorgeschlagenem Regelungskonzept wird der Bundesrat die Gebühren und deren Abrechnung zu regeln haben (Art. 8c Abs. 4 lit. c E-SchKG). Diesbezüglich erscheint wichtig, dass die Betreibungsämter weiterhin für die (auch von der zentralen Plattform [vgl. Art. 8c Abs. 1 E-SchKG]) erteilten Betreibungsauskünfte entschädigt werden. So werden die Betreibungsämter auch weiterhin für die Datenpflege zuständig sein und gemäss vorgeschlagener Regelung bei Drittauskünften an die zentrale Plattform auch die Interessennachweise zu überprüfen haben (vgl. Zusätzlicher Bericht, S. 8). Zudem führte das bisherige Erteilen von Betreibungsauskünften durch die Betreibungsämter zu einem namhaften Betrag an Gebühreneinnahmen, deren Wegfall ansonsten zu berücksichtigen wäre. Bei anderer Verlegung der Gebühren wäre zu prüfen, ob ausschliesslich die zentrale Plattform mit der Prüfung der Interessennachweise bei Auskunftsanfragen von Drittpersonen an die zentrale Plattform zu beauftragen wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. Februar 2025

Eidg. Konsultation der RK-N zu 24.065; Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 wurden die Kantonsregierungen von der Kommission für Rechtsfragen eingeladen, sich zu den Anträgen der Kommission betreffend die Umsetzung der schweizweiten Betreibungsregisterauskunft bis 28. Februar 2025 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft vorschlägt.

Zum spezifischen Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt, bestehen die folgenden Bemerkungen:

Art. 8 Abs. 1^{bis}

Zu dieser Bestimmung wird im Zusatzbericht der Kommission vom 7. November 2024 folgendes betont:

Aus Sicht der Kommission ist es zentral, dass die AHV-Nummer (oder die UID) in Zukunft nirgendwo auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betreibungsamtlichen Dokument erscheint – sie kann einzig der Identifikation beim Eingang eines Betreibungsbegehrens und dem Datenzusammenzug (sogenanntes «Personen-Matching») dienen. Dies wird mit den Vorschlägen der Kommission auch entsprechend umgesetzt.

Für den Regierungsrat ist dies ebenfalls ein zentrales Anliegen. Im vorgeschlagenen Textentwurf findet das Anliegen, dass die AHV-Nummer nirgends auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betreibungsamtlichen Dokument erscheint, keinen ausdrücklichen Niederschlag. Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Textvorschlag entsprechend ergänzt wird. Dies mit Blick darauf, dass für die weitere Umsetzung konsequent zu verlangen ist, auf eine Verbreitung der AHV-Nummer zu verzichten, soweit eine solche nicht erforderlich ist.



Appenzell Ausserrhoden

Art. 8b 3. Zentrale Datenbank

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass die zentrale Datenbank die notwendigen Daten für Betriebsregistrauskünfte enthält. Indessen werden die notwendigen Daten weder in der Vorlage aufgeführt noch wird in der Delegation an den Bundesrat in Abs. 5 vorgesehen, dass dieser die notwendigen Daten bestimmt. Der Regierungsrat beantragt, dass die Vorlage entsprechend ergänzt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Aus den Unterlagen zur Vorlage ist nicht ersichtlich, mit welchen finanziellen Auswirkungen für die Kantone zu rechnen ist. Der Regierungsrat erwartet, dass die Einführung einer schweizweiten Betriebsregistrauskunft zu vertretbaren Kosten für die Kantone vorgenommen wird. Er beantragt daher, diesen Aspekt bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen,
Bern

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Liestal, 18. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung, Änderung)

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Bestrebungen zur Schaffung einer schweizweiten Betreuungsauskunft.

In Bezug auf die technische Umsetzung bitten wir Sie zu prüfen, ob eine Koordination mit dem im Parlament befindlichen Adressdienstgesetz ([Geschäft 23.039](#)) Sinn machen würde. Allenfalls könnte eine Anbindung des Betreibungsregisters an einen Nationalen Adressdienst statt an alle einzelnen Gemeinden Kostenvorteile bringen.

Wir bitten Sie, für die Umsetzung genügend Zeit einzuplanen, damit sich die betroffenen Akteure (Datenbankbetreiber, Betreibungsämter usw.) technisch und organisatorisch ausreichend darauf vorbereiten können. Wir schlagen eine etappenweise Inkraftsetzung der Bestimmungen zur elektronischen Zustellung, zur Online-Versteigerung und zur schweizweiten Betreuungsauskunft.

Zum neu vorgeschlagenen Art. 8b möchten wir die folgenden konkreten Anmerkungen einbringen:

- **Abs. 1:**
 - Aus datenschutzrechtlicher Sicht bitten wir Sie zu prüfen, eine Bundeslösung (Bund erklärt die Schaffung einer zentralen Datenbank als Bundeskompetenz, Art. 122 Bundesverfassung) oder eine kantonale Lösung (wie im Entwurf) rechtlich und praktisch sinnvoller umsetzbar ist. Bei einer kantonalen Lösung untersteht die Plattform einer Vielzahl von kantonalen Datenschutzgesetzen.
- **Abs. 3:**
 - Wir regen an, zu definieren, mit welchen Daten aus welchen amtlichen Registern zu welchen Zwecken die von den Betreibungsämtern übermittelten Daten «angereichert» werden können. Die geplante Bestimmung ist im Wortlaut sehr weit gefasst, was potentiell zu unzulässigen Abfragen und «Anreicherungen» führen könnte. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Weg- und Zuzugsort als Teil der Betreuungsauskunft geführt werden soll. Wir schlagen vor, dass der Gesetzesentwurf dahingehend angepasst wird, dass diese beiden Informationen ausdrücklich benannt werden.

- Art. 8 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anträgen aufgrund fehlerhafter Einträge und sieht dafür sinnvollerweise das für den jeweils betroffenen Eintrag ursächliche Betreibungsamt vor. Wir regen an, einen Hinweis auf den ausgestellten Betreibungsregisterauszüge zu vermerken, um eine Vielzahl von falsch adressierten Anträgen an das den Betreibungsregisterauszug ausstellende Betreibungsamt zu vermeiden.
- **Zusatzbericht, Abs. 1**
 - Die im Gesetz vorgesehene Regelung bedeutet eine Privilegierung jener Personen, die den Betreibungsregisterauszug elektronisch verlangen, gegenüber Personen, die dies am Schalter tun. Denn während letztere den Auszug nur an einem tatsächlich zuständigen Betreibungsort möglich sein soll, gibt es online diese Einschränkung nicht. Ein Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
rk.caj@parl.admin.ch

Basel, 18. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2025

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betreffend Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung, Änderung (schweizweite Betreibungsregisterauskunft); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 räumte der Präsident der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, Nationalrat Vincent Maitre, unter anderem den Kantonsregierungen die Möglichkeit ein, sich zum Beschluss der Kommission vernehmen zu lassen, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Revisionsvorlage («Modernisierung des Betreibungswesens», Erfüllung der Motionen 16.3335 Candinas, 19.3694 Fiala und 20.4035 Fiala) zu schaffen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Beschluss der Rechtskommission des Nationalrats, die gesetzliche Grundlage für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Revisionsvorlage zu schaffen. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Sichtbarkeit der AHV-Nummer auf betreibungsrechtlichen Dokumenten (Art. 8 Abs. 1bis)

Die Kommission hält in ihrem Bericht vom 7. November 2024 (S. 5) fest, dass sie es für zentral halte, dass die AHV-Nummer (oder die UID) künftig nicht auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betreibungsamtlichen Dokument angegeben werde. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die AHV-Nummer bereits von diversen Behörden als Referenznummer verwendet und auch auf der Krankenkassenkarte vermerkt wird. Folglich könnte sie unseres Erachtens auch auf betreibungsrechtlichen Dokumenten wie Zahlungsbefehlen erscheinen. Im Gegensatz zur früheren AHV-Nummer sind heutzutage keine Personendaten wie bspw. das Geburtsjahr codiert. Diese Einschränkung ist deshalb nicht gänzlich nachvollziehbar. Darüber hinaus würde die AHV-Nummer auf dem Auszug bzw. der Urkunde zur Identifizierung der Auszugsinhaberin bzw. des Schuldners beitragen. Zudem sieht die erst jüngst revidierte Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) vor, dass bei einer Grundbuchanmeldung die AHV-Nummer mithilfe des AHV- oder Krankenkassenausweises nachgewiesen werden muss.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Zentrale Datenbank (Art. 8b)

Überaus wichtig erscheint uns die regelmässige und aktuelle Bewirtschaftung dieser zentralen Datenbank, wobei eine klare und transparente Regelung des Prozesses unabdingbar ist. Während eine Echtzeit-Schnittstelle unverhältnismässig sein könnte, wäre eine Batch-Schnittstelle, mittels der die veränderten Daten zu bestimmten, vordefinierten Zeitpunkten – allenfalls mehrmals täglich – aktualisiert werden, von grossem Nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Dr. Benedikt Zumsteg, Jurist des Zentralen Rechtsdienstes, wenden (benedikt.zumsteg@jsd.bs.ch, 061 267 73 04).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen
VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

RRB Nr.: 180/2025 26. Februar 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung), Änderung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Sie haben sich in ihrer ersten Beratung der Änderungen SchKG einstimmig dafür ausgesprochen, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betriebsregisterauskunft zu schaffen und laden die Kantone und betroffenen Kreise ein, zu Ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen. Dabei sind Sie insbesondere an folgenden zwei Fragen interessiert:

- 1) Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betriebsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?
- 2) Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, dass die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?

1.

Der Kanton Bern begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Betriebsregisterauskunft grundsätzlich. Er erachtet es als sinnvoll, wenn die Betriebsregisterauskunft über eine zentrale Datenbank abgerufen werden kann. Gleichzeitig stellen sich uns jedoch Fragen bezüglich der gesetzgeberischen Umsetzung sowie des Vollzugs dieses Vorhabens.

2.

Zum spezifischen Regelungskonzept haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:

2.1 Grundsätzliches

Die Kantone bringen mit dem weit fortgeschrittenen Projekt rund um die Schweizweite Betreibungsregisterauskunft (BRA CH) zum Ausdruck, dass sie hinter einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft stehen. Der Kanton Bern begrüsst daher die Anpassungen der bundesrechtlichen Regeln.

Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass die Kantone für den Vollzug des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zuständig sind (Art. 3 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Es stellt sich damit die Frage, ob der Bund mit der vorgesehenen Änderung und insbesondere mit der Verpflichtung der Kantone, sich einer zentralen Datenbank anzuschliessen, nicht in die Vollzugskompetenzen der Kantone eingreift und damit letztlich seine Gesetzgebungskompetenzen überschreitet.

2.2 zu nArt. 8b Abs. 1 SchKG

Der Kanton Bern erachtet es aus verschiedenen Gründen als problematisch, dass der Gesetzestext die Betreiberin der zentralen Datenbank (eOperations Schweiz AG) namentlich nennt. Bei der eOperations Schweiz AG handelt es sich um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Massgebliche Veränderung in deren Organisation (Verkauf, Fusion, Konkurs) oder auch die Absicht, den Auftrag einer anderen Firma zu übertragen, würde eine Gesetzesänderung bedingen.

Der Kanton Bern regt daher an, die Betreiberin der zentralen Datenbank auf Gesetzesstufe nicht namentlich zu nennen.

Es stellt sich zudem die Frage, wer die Aufsicht über die verwaltungsexterne Institution ausüben soll, welche die Plattform betreiben wird. Um einen positiven oder negativen Kompetenzkonflikt zu vermeiden, scheint uns die Klärung der Aufsichtszuständigkeit unabdingbar, umso mehr als Bund und Kantone, mithin zahlreiche Gemeinwesen, in den Betrieb der Plattform involviert sein werden.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit weisen wir zudem auf Folgendes hin: Der Entwurf sieht vor, dass die Plattform im Auftrag der Kantone betrieben wird, womit letztere für den Datenschutz und die Informationssicherheit verantwortlich sind. Die Betreiberin der Plattform wird deshalb die Anforderungen der Datenschutzgesetze aller Kantone erfüllen und sich von allen kantonalen Datenschutzbehörden beaufsichtigen lassen müssen. Das erscheint uns äusserst aufwändig und nur schwer umsetzbar.

Der Kanton Bern beantragt deshalb, im Gesetz sei ausdrücklich zu regeln, welches Gemeinwesen für die Aufsicht über die Führung der Datenbank verantwortlich ist, einschliesslich die Informationssicherheit und den Datenschutz der auf der Plattform gesammelten landesweiten Betreibungsregisterdaten.

2.3 zu nArt. 8b Abs. 4 SchKG

Nach Art. 8b Abs. 4 des Entwurfs sollen die Betreibungsämter berechtigt sein, mittels Einzelabfragen auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zuzugreifen. Diese Einzelabfrage stellt einen Grundrechtseingriff dar (Art. 36 BV). Der Zusatzbericht erläutert nArt. 8b Abs. 4 nicht. Ob an diesem Grundrechtseingriff ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und ob dieser verhältnismässig ist, kann deshalb nicht beurteilt werden.

Der Kanton Bern beantragt, die Bestimmung sei im Zusatzbericht zu erläutern und es sei zu begründen, weshalb die Einzelabfrage den Anforderungen in Art. 36 BV genügt.

2.4 zu nArt. 8c Absatz 2 SchKG

Art. 8c Absatz 2 SchKG verlangt, dass das Betreibungsamt oder die zentrale Plattform die Person, über die Auskunft verlangt wird, identifiziert und das Interesse an der Auskunft prüft.

Dem Zusatzbericht ist zu entnehmen, dass die Bestimmung sowohl bei Auskunftsanträgen über Dritte als auch bei solchen, welche die eigene Person betreffen, gleichermassen gelten soll. Damit trägt der Gesetzestext dem Umstand nicht Rechnung, dass die Selbst- und die Drittauskunft datenschutzrechtlich nicht gleich behandelt werden können. Die Selbstauskunft ist eine Einsicht in die eigenen Daten, die einen positiv-rechtlichen Anspruch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Die Drittauskunft ist ein erheblicher Eingriff in dieses Grundrecht, der eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erfordert, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss. Der Zusatzbericht hält zwar in diesem Sinne fest, dass das Interesse an einer Auskunft über Dritte nicht automatisiert erfolgen kann, sondern durch das zuständige Betreibungsamt erfolgen muss. Wir teilen diese Einschätzung und sind ebenfalls der Meinung, dass die bei einer Drittauskunft zwingend nötige Interessenabwägung vom Betreibungsamt und nicht etwa durch die Plattform vorgenommen werden muss. Wir sind aber der Auffassung, dass dies im Gesetz ausdrücklich zu regeln ist. Ob hingegen die Identifikation durch das Betreibungsamt oder die Plattform bzw. ihre Betreiberin stattfindet, ist aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht von Bedeutung, da es sich nicht um einen schweren Grundrechtseingriff handelt. Zudem kann die Identifikation anhand von klar definierten Punkten erfolgen. Es erscheint deshalb sinnvoll, wenn die Identifikation automatisiert über die Plattform stattfindet.

Der Kanton Bern beantragt deshalb, die Bestimmung sei mit Blick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs zu konkretisieren. Es ist insbesondere ausdrücklich zu regeln, dass bei Auskunftsanträgen über Dritte immer das zuständige Betreibungsamt die Interessenabwägung vorzunehmen hat.

2.5 zu nArt. 8c Abs. 4 SchKG

Der Betrieb der zentralen Datenbank wird Kosten verursachen. Der Kanton Bern ist der Auffassung, dass gesetzlich zu regeln ist, wie diese Betriebskosten zu verteilen bzw. von wem sie zu tragen sind (auf Stufe Gesetz oder Verordnung). Der vorgesehene Absatz 4 delegiert lediglich die Regelung der Form, des Inhalts, der Gebühren und der Validierung der Auskunft an den Bundesrat, nicht aber die Regelung der Betriebskosten der Datenbank an sich.

Der Kanton Bern regt daher an, in einem weiteren Bst. e die Kosten für den Betrieb der Datenbank zu erwähnen oder aber in einem zusätzlichen Artikel direkt auf Gesetzesstufe zu regeln, wie die Kosten des Betriebs der zentralen Datenbank zu verteilen sind.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission des affaires juridiques
Monsieur Vincent Maitre
Président
3003 Berne

Courriel :

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Fribourg, le 18 février 2025

2025-268

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne) – Procédure de consultation

Monsieur le Président,

Nous nous référons à la consultation citée en titre. Dans le délai imparti et après consultation des services concernés de l'Etat de Fribourg, le Conseil d'Etat fribourgeois vous fait parvenir ses remarques quant à ce projet de modification.

1. En général

Les différents services soutiennent pleinement la création d'un extrait national du registre des poursuites. Le canton de Fribourg dispose d'ores et déjà d'un extrait cantonal depuis le 1^{er} janvier 2024. La mise en place d'un extrait national s'inscrit donc dans cette même vision.

Cette modification renforcera la sécurité du droit, notamment dans les régions intercantionales ainsi que dans les cantons où les arrondissements de poursuites sont nombreux.

Toutefois, l'introduction d'un extrait national ne doit pas retarder la mise en vigueur de la notification électronique des actes, qui répond à un besoin urgent des offices des poursuites.

2. En particulier

2.1. Tenue, force probante et rectification – Article 8

D'un point de vue technique, la mise en œuvre ne devrait pas rencontrer de difficultés majeures. Le canton de Fribourg utilise déjà les numéros AVS et IDE comme clé de regroupement entre les différents registres.

2.2. Droit de consultation – Article 8a

L'avis de la commission concernant la suppression de l'alinéa 2bis est soutenu. En effet, imposer aux offices de mentionner si la personne concernée était établie dans l'arrondissement des poursuites selon le registre des habitants n'a plus de pertinence avec la mise en place d'un extrait national.

Cependant, il est essentiel que l'extrait mentionne explicitement l'office d'origine des poursuites concernées.

2.3. Banque de données centrale – Article 8b

Contrairement à l'avis de la commission, la gestion de la base de données centrale doit rester sous la responsabilité de la Confédération non à la société e-Operations Suisse SA. Ces données, particulièrement sensibles, nécessitent un haut niveau de protection.

Le financement des coûts de maintenance pourrait être assuré par les contributions des offices des poursuites via le canal e-LP. Par conséquent, l'article 8b LP devrait être modifié en ce sens.

2.4. Extrait du registre des poursuites – Articles 8c

L'instauration d'un extrait national constitue une opportunité pour supprimer la délivrance des extraits aux guichets des offices. La commande devrait se faire exclusivement via la plateforme centrale. Pour les personnes ne disposant pas accès à internet, un service de commande par l'intermédiaire de la Poste pourrait être proposé, à l'image du dispositif en place pour les extraits du casier judiciaire.

Actuellement, la délivrance des extraits varie fortement selon les cantons. A titre d'exemple, le canton de Fribourg permet d'obtenir un extrait dans tous les offices, quel que soit le domicile du requérant. De son côté, le canton de Vaud ne délivre plus aucun extrait aux guichets.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce projet de révision et vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la justice et par celui-ci les instances concernées du Pouvoir judiciaire ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 février 2025

Le Conseil d'Etat

469-2025

Commission des affaires juridiques du
Conseil national
Monsieur Vincent Maître
Président

Par courrier électronique uniquement :
VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Concerne : détermination du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève en réponse à la procédure de consultation initiée par la CAJ-N, relative à l'objet du Parlement 24.065, modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, concernant l'extrait du registre des poursuites

Monsieur le Président,

Notre Conseil a pris connaissance du courrier que vous avez adressé le 4 décembre 2024 aux gouvernements cantonaux, concernant la procédure visée en titre, et de ses annexes, notamment le rapport de votre Commission (CAJ-N) du 7 novembre 2024, visant à créer un extrait des poursuites à l'échelle nationale.

En préambule, nous remercions la CAJ-N de nous avoir associés à la procédure susmentionnée et nous saluons son initiative, qui donne l'impulsion nécessaire afin de porter cette question à l'ordre du jour.

En effet, nous approuvons le lancement rapide d'une réflexion des cantons en vue de créer un extrait unique, offrant une vue d'ensemble des poursuites à l'échelle nationale. L'extrait national constituera une prestation de renseignement économique plus attrayante que l'extrait limité à un arrondissement de poursuite. Cette démarche s'inscrit parfaitement dans l'objectif de simplifier l'accès du public aux prestations de l'administration, en saisissant les opportunités qu'offre le numérique. Un tel objectif figure parmi les piliers du programme de législature pour le canton de Genève.

Après analyse des propositions spécifiques de la CAJ-N (art. 8 à 8c P-LP), nous estimons que le projet répond au besoin de disposer aussi vite que possible des bases légales nécessaires à la réalisation de ce projet ambitieux. Il propose un cadre clair et succinct, qui aborde l'identification des tiers, les flux de données, la gestion de la base de données centralisée, ainsi que la production de l'extrait. En outre, vu les nombreux points qui ne peuvent être tranchés en l'état, il laisse une large place à une future réglementation par voie d'ordonnance du Conseil fédéral.

Nous sommes conscients également que la révision proposée par la CAJ-N modifie la teneur du projet actuel, adopté le 14 août 2024 par le Conseil fédéral (art. 8a al. 2bis P-LP). Il nous semble toutefois que ladite disposition a d'emblée été conçue comme une étape intermédiaire et que sa mise en œuvre perdra en partie son intérêt avec l'extrait national.

Cela étant, il nous paraît judicieux d'entamer la réflexion sans préjuger les solutions à retenir, en commençant par évaluer très soigneusement au préalable les exigences de qualité des données, les modalités techniques, l'ampleur des développements informatiques et organisationnels, le financement des coûts, les répercussions juridiques, ainsi que la gestion des risques et la sécurité. La qualité de la réflexion à mener en amont par l'ensemble des parties prenantes conditionnera le succès du projet et sa mise en œuvre efficace.

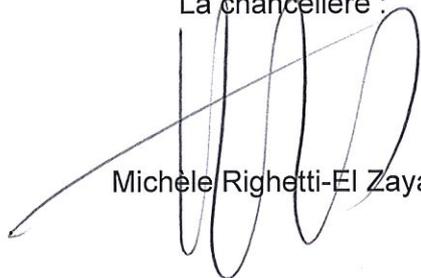
Il s'agit également d'inscrire ces travaux en coordination avec ceux de l'Administration numérique suisse, afin d'assurer la cohérence de l'approche sectorielle avec l'approche globale de la transition numérique fédérale des administrations.

C'est pourquoi, en l'état, nous ne pouvons qu'émettre certaines interrogations et réserves concernant la révision envisagée, en lien avec les thèmes précités, que nous détaillons dans le document ci-annexé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la prise de position de notre canton, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

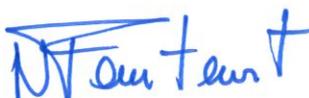
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Annexe

Détermination du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève en réponse à la procédure de consultation initiée par la CAJ-N, relative à l'objet du Parlement 24.065, modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, concernant l'extrait du registre des poursuites

Interrogations et réserves concernant les propositions spécifiques de la CAJ-N (art. 8 à 8c P-LP)

- **Abandon de la réforme adoptée par le Conseil fédéral (art. 8a, al. 2bis P-LP biffé)**
 - L'extrait « national » sera pertinent quels que soient les changements de domicile en Suisse sur les 5 ans écoulés. Seules les dates d'arrivée ou départ à l'étranger demeureront utiles dans ce cas.
 - Il ne relève pas de la compétence d'un office des poursuites de suivre les changements de domicile successifs de la personne poursuivie sur 5 ans. Cette tâche s'avère fastidieuse car les données émanant de l'office de la population correspondent au dernier domicile enregistré mais elles ne sont pas toujours d'actualité pour localiser le domicile du débiteur ou de la débitrice au sens de la LP.
- **Contenu de l'article 8a LP : demande d'extrait du registre des poursuites par les autorités administratives et judiciaires**
 - Il serait opportun que le projet prévoie expressément la possibilité pour les autorités judiciaires et administratives de demander un extrait du registre des poursuites afin d'instruire une procédure pendante.
- **Responsabilité et qualité des données**
 - Les processus de vérification et de complétion des anciennes données avant leur transfert vers la plateforme centralisée s'annoncent complexes et coûteux, car ils devront porter sur 5 ans de poursuites et 20 ans d'actes de défaut de biens pour tous les débiteurs, sans savoir si ces données feront finalement l'objet d'une demande d'extrait. Ceci revient à poser la question de l'efficacité et de la proportionnalité des moyens.
 - L'article 8b, alinéa 1 P-LP pourrait être supprimé. En particulier, il paraît inadéquat de citer expressément la société eOperations Suisse SA au niveau de la LP, la désignation du prestataire relève plutôt d'une ordonnance (cf. l'ordonnance OMETA; RS 172.019.1) et devrait être reléguée à l'alinéa 5, parmi les points à régler par le Conseil fédéral, une ordonnance étant plus facile à modifier en cas de changement de société qu'une disposition légale. Cela dit, la possibilité de choisir une société externe à l'administration fédérale questionne dans la mesure où l'activité qui y est attachée est de nature régaliennne. Il serait préférable de renoncer à une gestion de ce registre par une entreprise privée, afin d'éviter les écueils rencontrés lors du premier projet d'identité fédérale. Au pire, il conviendrait d'indiquer expressément que le registre pourra être géré par une entreprise privée désignée par le Conseil fédéral, pour autant que son siège soit en Suisse, qu'elle relève exclusivement de l'application du droit interne suisse, que ses serveurs se trouvent en Suisse et qui accepte des audits sur site de ses infrastructures. Au de ce qui précède, la solution idéale serait plutôt d'instaurer un registre fédéral tenu par un office fédéral, sur le modèle du casier judiciaire (LCJ; RS 330).

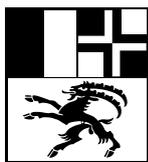
- L'article 8b, alinéa 3 P-LP prévoit une compétence pour compléter les données transmises par les offices, sans préciser qui exercera cette prérogative, ni dans quelles limites. Est-il prévu un processus de vérification des données compilées ou bien des corrections seront-elles uniquement sollicitées en cas de réclamation ? En effet, chaque office des poursuites reste légalement responsable des données de son arrondissement et devrait être seul habilité à y apporter des corrections (cf. art. 8 LP et art. 8, al. 3 P-LP).
 - Le for actuellement compétent, où seront déposées les plaintes et les actions en responsabilité, ne coïncide pas forcément avec l'office auteur des données, notamment si la personne débitrice a déménagé dans l'intervalle.
- **Charges et produits**
 - L'investissement initial et les frais de fonctionnement, maintenance et sécurité de la plateforme supracantonale représentent des coûts significatifs, pour lesquels il convient d'obtenir un soutien de la Confédération et de définir une clé de répartition équitable entre les cantons / arrondissements. Ce point devrait également être réglé par voie d'ordonnance.
 - Les émoluments réservés à la nouvelle prestation nationale porteront atteinte aux recettes actuelles des offices (prestations évaluées à 3 millions de francs annuels à Genève, dont plus de 2 millions de francs en ligne et 1 million de francs aux guichets). Ils priveront le canton du retour sur investissement dans les e-démarches car, en pratique, la prestation en ligne cantonale deviendra obsolète. En revanche, la gestion des poursuites et la tenue des registres resteront à la charge des offices.
 - Le tarif des émoluments (art. 8c, al. 4 P-LP) devra être adapté afin de couvrir l'ensemble des coûts, et donner lieu à une répartition équitable entre la plateforme centralisée et les offices.
- **Adaptabilité et niveau de service**
 - L'automatisation des extraits semble principalement destinée aux utilisateurs et utilisatrices en ligne disposant d'un identifiant unique et qui requièrent un extrait pour eux-mêmes. Quelles solutions, nécessitant éventuellement un traitement manuel, seront mises en place pour répondre aux autres types de demandes prévues à l'article 8a LP, notamment les renseignements concernant un tiers avec qui on souhaite établir une relation d'affaires ?
 - Les prestations en ligne offertes par les cantons peuvent désormais renvoyer à la plateforme pour obtenir l'extrait national, tout en maintenant en parallèle la possibilité de commander un extrait limité à l'arrondissement. Les offices doivent aussi être en mesure de délivrer des extraits nationaux à leurs guichets (art. 8c, al. 1 P-LP). L'accès à la plateforme doit leur être garanti à cette fin (art. 8b, al. 4 P-LP).
- **Risques de dysfonctionnements**
 - L'inexistence d'identifiants uniques (NAVS ou IDE) persistera pour certaines personnes (par exemple, les personnes détenues ressortissantes étrangères, personnes en situation irrégulière domiciliées en Suisse, débiteurs domiciliés à l'étranger poursuivis au for du séquestre ou tout autre for spécial) et pourra empêcher la prise en compte de leurs données, si les informations sont exclues du processus de consolidation, de sorte que la plateforme pourra générer des extraits inexacts ou faussement vides. En revanche, si les données « incertaines » sont incorporées à la base centralisée, quels mécanismes faudrait-il mettre en place pour générer un extrait pertinent, en évitant les erreurs d'homonymie ou les doublons ? A Genève, du personnel qualifié est responsable d'évaluer s'il faut fusionner manuellement les données de plusieurs débiteurs similaires (proposés par le système) avant d'émettre l'extrait.

- De manière plus générale, ce projet ne tient pas suffisamment compte des difficultés relevées par le Conseil fédéral en lien avec la mise en œuvre d'un tel dispositif.
 - **Points à régler par le Conseil fédéral, analyse et consultation complémentaires**
 - Au vu des différents éléments mentionnés ci-dessus, il est nécessaire de favoriser une approche prudente, en insistant sur la nécessité d'une consultation élargie pour affiner les modalités pratiques avant toute mise en œuvre, afin de garantir la fiabilité et la pertinence du futur système centralisé. Le cas échéant, il conviendrait de compléter la liste des points à régler par voie d'ordonnance, aux articles 8b, alinéa 5, et 8c, alinéa 4 P-LP.
-

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

18. Februar 2025

Mitgeteilt den

20. Februar 2025

Protokoll Nr.

104/2025

Per E-Mail (Word und PDF) an:

VernehmlassungsRK.consultationCAJ@part.admin.ch

**Konsultation RK-N - 24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) - Änderung
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Maitre

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 12. Dezember 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit sich zum Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen (RK-N) des Nationalrats vom 7. November 2024 zu äussern. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrats die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?**

Die Vorlage der Kommission betreffend Umsetzung der schweizweiten Betreibungsregisterauskunft, der elektronischen Zustellung und der Online-Versteigerung wird grundsätzlich begrüsst. Auch die Einsetzung der eOperations Schweiz AG als Betreiberin der zentralen Datenbank (Art. 8b e-SchKG), welche in der

Schweiz betrieben werden muss, ist zu begrüßen. Es macht durchaus Sinn, dieses Unternehmen als externe Leistungserbringerin einzusetzen, an welcher der Bund Aktien hält und die bereits heute gestützt auf die EMBAV im Auftrag der Kantone fungiert. Die namentliche Nennung dieser Firma im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Wenn später ein anderes Unternehmen diesen Auftrag erhalten sollte, müsste das Gesetz wieder angepasst werden.

2. Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, dass die Kommission vorschlägt?

Unklar ist, wem künftig die Gebühren für die Betreibungsregistrauskunft zufallen werden. Denkbar wäre die eOperations Schweiz AG als Begünstigte, welche dadurch jährlich enorme Erträge erzielen würde oder die jeweiligen Betreibungsämter, die für die korrekten Einträge zuständig sind. Fehlerhafte Einträge müssen durch die zuständigen Betreibungsämter bereinigt werden. Problematisch wird die Aufteilung, wenn es sich um Mietnomaden handelt, die in den letzten fünf Jahren in fünf verschiedenen Betreibungskreisen gewohnt haben. Grundsätzlich wäre hier zu empfehlen, den Anspruch an den Gebühren dem letzten zuständigen Betreibungsamt zuzusprechen. Allenfalls könnte wie beim eSchKG-Verband pro Auszug CHF 1.00 an die Datenbankbetreiberin bezahlt werden.

Im Übrigen ist es sehr wichtig, dass die höchst sensiblen Daten in der Schweiz verbleiben. Nach dem Vorschlag der Kommission sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission des affaires juridiques
Monsieur Vincent Maître
Président
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 11 février 2025

Procédure de consultation

24. 065 n Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification

Monsieur le Président,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Commission à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

De manière générale, le Gouvernement exprime son soutien aux modifications légales proposées, il souhaiterait toutefois que des clarifications ou des ajustements soient apportés à l'article 8, tels qu'indiqués ci-dessous :

Extrait du registre des poursuites (art. 8c al. 2)

Parmi les points d'attention du Gouvernement figure l'article 8c, alinéa 2, relatif à la délivrance des extraits du registre des poursuites. Il serait judicieux de clarifier la formulation actuelle relative aux modalités de délivrance de ces extraits, notamment en ce qui concerne la distinction entre les demandes formulées par la personne elle-même et celles émanant de tiers.

La proposition du Gouvernement jurassien vise à préciser que les demandes provenant de la personne concernée nécessitent simplement une identification de cette dernière, par l'office des poursuites ou via la plate-forme centrale, pour pouvoir obtenir l'extrait. En revanche, dans le cas d'une requête émanant d'un tiers, seul l'office des poursuites devrait avoir la compétence de délivrer l'extrait, étant entendu qu'il s'agit de vérifier l'existence d'un intérêt légitime à la demande. Ce que la plate-forme centrale n'est pas en mesure d'assurer.

La demande de reformulation de cet alinéa a pour objectif d'éviter toute ambiguïté sur les critères de délivrance de ces extraits en fonction du demandeur.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et il vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Envoi par voie électronique (en format Word et PDF) à l'adresse
VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates

per E-Mail
[VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch](mailto:VernehmlassungRK.consultation-CAJ@parl.admin.ch)

Luzern, 11. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 158

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betrei-
bungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerungen):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2024 luden Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens ein, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) respektive zu den Erweiterungsvorschlägen der Kommission hinsichtlich Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft. Die Aussagekraft der Betreibungsauskünfte wird dadurch entscheidend erhöht und damit dem Missbrauchspotenzial wirksam entgegengetreten, das dem bestehenden System innewohnt. Ebenfalls unterstützen wir, dass bereits diese Vorlage zur Änderung des SchKG zum Anlass genommen wird, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft zu schaffen.

Der Verwendung der AHV-Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als massgebliche Identifikatoren für den schweizweiten Austausch der für den Betreibungsregistrauszug wesentlichen Daten stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere die Verwendung der AHV-Nummer, die inzwischen in etlichen Registern auf Bundesebene und kantonaler Ebene zur Indexierung von personenbezogenen Daten systematisch verwendet wird, birgt indes aus datenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Risiken. Unbesehen der diesbe-

zöglich im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bereits bestehenden Regelungen (Art. 153b ff. AHVG), ist es daher absolut zentral, neben der Konformität der Datenverwendung auch die Datensicherheit zu gewährleisten. Hierzu sind zusätzliche, spezifisch auf die zentrale Datenbank für Betreuungsauskünfte bezogene Regelungen nötig, die denn auch auf Verordnungsebene vorgesehen sind.

Die eOperations Schweiz AG erachten wir als geeignete Betreiberin der zentralen Datenbank. Wir sprechen uns aber dagegen aus, dass einzig die Kantone als Auftraggeber der Betreiberfirma fungieren sollen. Es sind entgegen der Erläuterungen im Zusatzbericht der Kommission vom 7. November 2024 nicht die Kantone allein, die für das Betreuungswesen zuständig sind. Vielmehr kommt diesbezüglich gestützt auf die verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen auch dem Bund eine wesentliche Rolle zu. Namentlich ist der Betrieb einer zentralen Datenbank, welche inskünftig eine schweizweit einheitliche Betreibungsregisterauskunft ermöglichen soll, nicht einzig und allein Sache der Kantone. Auch der Bund steht hier in Pflicht und Verantwortung und ist neben den Kantonen als Auftraggeber der Betreiberfirma vorzusehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national
Commission des affaires juridiques
3003 Berne

24.065 n Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification

Monsieur le président,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la procédure de consultation citée en titre. Conformément à la demande de votre commission, le Gouvernement neuchâtelois répond aux deux questions soumises, soit :

- 1) *Êtes-vous favorables, sur le principe, à ce que la CAJ-N élabore les bases légales nécessaires à la création d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale, dans le cadre du projet du Conseil fédéral ?*

Comme déjà indiqué lors de la consultation initiale de 2022, la mise en place d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale nous semble être la solution la plus efficace pour réduire les abus dans ce domaine. En effet, cela permettrait de mieux identifier les mauvais payeurs « nomades » qui aujourd'hui profitent des limites actuelles des arrondissements de poursuites. Nous sommes ainsi favorables à ce que la CAJ-N élabore les bases légales nécessaires dans ce but.

- 2) *Comment évaluez-vous les propositions spécifiques de la commission (cf. art. 8 à 8c P-LP) ?*

Par rapport à l'avant-projet du Conseil fédéral soumis en 2022, les propositions spécifiques de votre commission ont déjà bien pris en compte les réserves émises lors de la consultation précédente. Toutefois, avant la mise en œuvre d'un tel projet, un certain délai sera nécessaire afin que toutes les bases de données des offices soient dûment complétées avec les indications indispensables (numéro AVS et numéro d'identification des entreprises). Sur ce dernier point, nous observons que la question des personnes ne disposant pas encore de cet identifiant, tel que les nouveaux arrivants (travailleurs ou étudiants étrangers), n'est pas réglée.

Pour conclure, si toutes les précautions en matière de sécurité des informations, de leur échange et de leur stockage dans la banque de données centrale (art. 8b P-LP) sont parfaitement garanties, nous réitérons notre soutien à ce projet.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le président, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 5 février 2025

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
F. NATER

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Nater".

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Despland".



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates (RK-N)
Präsident Vincent Maitre
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. Januar 2025

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsaus-
kunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung)
Stellungnahme des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 7. November 2024 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Vorlage der Kommission betreffend Umsetzung der schweizweiten Betreibungsregisterauskunft wird grundsätzlich begrüsst.

Unserer Meinung nach kann es jedoch nicht sein, dass in einem Bundesgesetz die Betreiberin der zentralen Datenbank (eOperations Schweiz AG) namentlich erwähnt wird (Art. 8b E-SchKG). Diesbezüglich fragen wir uns auch, ob der Auftrag für den Betrieb dieser zentralen Datenbank nicht öffentlich ausgeschrieben werden müsste.

Daher schlagen wir folgende Änderung im ersten Absatz von Art. 8b E-SchKG vor:
Der Bundesrat bestimmt die Betreiberin einer zentralen Datenbank in der Schweiz mit den notwendigen Daten für Betreibungsregisterauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind.

Unserem Anliegen, dass die höchst sensiblen Daten in der Schweiz verbleiben, wird mit dem Vorschlag der Kommission Rechnung getragen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen

per Mail an:

VernehmlassungRK.consultation-CAJ@parl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5250
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 20. Februar 2025

**24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Präsident

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir zu den zwei folgenden Fragen wie folgt Stellung:

Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?

Wir begrüssen es, dass im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft geschaffen werden sollen.

Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, dass die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8 bis 8c E-SchKG)?

Hierzu haben wir folgende Anmerkungen und Überlegungen:

- Art. 8b E-SchKG: Es ist zu prüfen, inwieweit die Betreiberin der zentralen Datenbank im Gesetzesartikel namentlich zu erwähnen ist. Zudem schlagen wir vor, zu prüfen, ob die Datenbank – analog dem Strafregister – nicht auch direkt im Auftrag des Bundes betrieben werden kann. Bezüglich Abs. 3 weisen wir hinsichtlich der Umsetzung darauf hin, dass geklärt werden muss, wer die Daten abgleicht und wie eine interkantonale Datenbank Zugriff auf die Einwohnerregister der verschiedenen Kantone und Gemeinden erhält.

- Art. 8c E-SchKG: Bei der Auskunftsanfrage über die zentrale Plattform gilt es zu klären, wie das Interesse an der Auskunft geprüft wird und an wen eine allfällige Haftung übergeht bzw. wer diese trägt.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates

Per E-Mail an:
VernehmlassungRK.consultationCAJ
@parl.admin.ch

Schaffhausen, 18. Februar 2025\$

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung); Änderung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Anträgen der Kommission in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und beantworten Ihre Fragen gerne wie folgt:

- 1. Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft?**

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft. Dadurch würde die Verlässlichkeit der Betreibungsregisterauszüge klar verbessert werden.

- 2. Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8-8c E-SchKG)?**

Wir sind der Auffassung, dass das vorgeschlagene Regelungskonzept zwingend zu überarbeiten ist, insbesondere der Entwurf von **Art. 8b E-SchKG**.

Zunächst ist es höchst unüblich und keineswegs notwendig, ein konkretes privatrechtlich organisiertes Unternehmen ins Gesetz aufzunehmen, das einen Auftrag durchführen soll. Dies auch wenn sich das Unternehmen derzeit vollständig im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Fraglich scheint auch die Zulässigkeit einer solchen Regelung aus submissionsrechtlicher Sicht.

Es stellt sich zudem die Frage, ob in einem Bundesgesetz festgehalten werden kann, dass "im Auftrag der Kantone" eine zentrale Datenbank betrieben wird. So stellt sich schon alleine die praktische Frage, wer für die Vertragsausgestaltung mit dem Betreiber zuständig sein soll, bilden die Kantone doch keine einheitliche Körperschaft. Nicht geregelt ist damit auch etwa die Finanzierung der Entwicklung und des Betriebs der Plattform.

Sinnvoller erscheint es, wenn als Auftraggeber der zentralen Datenbank der Bund oder eine separate (noch zu gründende) öffentlich-rechtliche Körperschaft vorgesehen wird und das Gesetz den Zweck, die Voraussetzungen und Funktionen der Plattform regelt. Für den Betrieb einer Plattform durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone kann exemplarisch auf das am 20. Dezember 2024 verabschiedete Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verwiesen werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass es anhand der Vernehmlassungsunterlagen nicht möglich ist, den finanziellen und administrativen Aufwand einer schweizweiten Betriebsregisterauskunft einzuschätzen. Daher ersuchen wir Sie, ergänzende Abklärungen respektive Angaben im Hinblick auf die parlamentarische Beratung vorzunehmen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

3003 Bern

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Schwyz, 11. Februar 2025

Änderung Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen für die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) zur Vernehmlassung bis 28. Februar 2025 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Die RK-N hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2024 ihre erste Beratung der Vorlage des SchKGs abgeschlossen. Sie hat sich dabei einstimmig dafür ausgesprochen, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Vorlage zu schaffen. Die RK-N anerkennt, dass ihre Vorschläge (vgl. Art. 8–8c E-SchKG) in diesem Punkt erheblich von der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates abweichen. Entsprechend lädt sie die Kantone und betroffenen Kreise ein, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, bevor sie die Vorlage dem Nationalrat unterbreitet.

Die RK-N stellt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens konkret folgende zwei Fragen:

- 1. Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?*
- 2. Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?*

Zu Ziff. 1: Ja, es ist wünschenswert, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft geschaffen werden, allerdings ist in der Praxis dieses Vorhaben zur Zeit

noch nicht ohne weiteres umsetzbar. In einigen Betreibungsämtern der Schweiz ist es nicht möglich, mittels AHV-Nummer als Identifikationsmedium zu arbeiten, da diese Ämter über keinen Personendatenzugang verfügen. Obwohl die Weisung Nr. 10 der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. September 2023 vorliegt (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/weisungen.html>), sind in der Praxis nach wie vor zahlreiche Datensätze zu verzeichnen, bei denen die UID-Nr. bei juristischen Personen und die AHV-Nr. bei natürlichen Personen nicht angegeben sind. In Bezug auf die Cyber-Sicherheit wird ein beträchtliches Risiko eingegangen, da sämtliche Daten der Schweizer Bevölkerung, die im Zusammenhang mit dem SchKG stehen, an einem zentralen Ort abgefragt werden. Dies macht diese sensiblen Informationen anfällig für Cyberangriffe und erhöht das Schadensrisiko erheblich. Hinsichtlich der Gebühren wäre ein Rückgang zu erwarten. Darüber hinaus herrscht Unsicherheit bezüglich des Amtes, das die Gebühr erhält, wenn ein Auszug mit Betreibungen von mehreren Ämtern erstellt wird. Die vorliegende Evidenz legt nahe, dass die Praxis der Erstellung von Betreibungsregisterauszügen schweizweit erhebliche Unterschiede aufweist. In einigen Fällen erfolgt eine Prüfung des Wohnsitzes und die Erstellung eines Auszugs ausschliesslich auf Grundlage der von dem Gesuchsteller angegebenen Adresse.

Zu Ziff. 2: Aus unserer Perspektive sollte in Art. 8a E-SchKG der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 2^{bis} eingeführt werden, um eine Wohnsitzprüfung zu gewährleisten. Es ist von essenzieller Wichtigkeit, dass der Zeitraum der Einträge im Einwohnerregister zwingend angegeben wird. Nur durch diese Angabe kann gewährleistet werden, dass der Betreibungsregisterauszug den in der Schweiz geltenden Zeitraum abdeckt. Dass die eOperations Schweiz AG in der Hand von Schweizer Gemeinwesen die zentrale Datenbank betreiben soll, kann als eine durchaus vorteilhafte Lösung angesehen werden. Scheitert die Identifikation einer anfragenden Person, ist es essenziell, dass ausnahmslos keine Auskunft erteilt wird. Ein entsprechender Hinweis auf dem Auszug bezüglich fehlender Identifikation weicht vom Sinne und der Einheitlichkeit eines schweizweiten Auszugs ab. Die Beschränkung der Erteilung einer Drittauskunft auf das zuständige Betreibungsamt, welches den Interessensnachweis gemäss Art. 8a Abs. 1 und 2 SchKG prüft, stellt eine zufriedenstellende Lösung dar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Präsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch

12. Februar 2025

Vernehmlassung zur Vorlage 24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 haben Sie uns die Vorlage «24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)» zur Vernehmlassung unterbreitet.

Nach Prüfung dieser Vorlage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Stellungnahme zu Frage 1:

Der Kanton Solothurn begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft vorbehaltlos.

Stellungnahme zu Frage 2:

Das von der Kommission vorgeschlagene spezifische Regelungskonzept entspricht vollumfänglich unseren Vorstellungen. Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Art. 8, 8a, 8b und 8c E-SchKG einverstanden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat

Numero
949

fr

0

Bellinzona
26 febbraio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione per gli affari giuridici del
Consiglio nazionale

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch
(word e pdf)

Procedura di Consultazione sulla legge federale sull'esecuzione e sul fallimento (informazioni sull'esecuzione, notifiche elettroniche e aste online)

Signor Presidente,
signore deputate e signori deputati,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di commentare il disegno di legge in oggetto.

1. Considerazioni generali

Lo scrivente Consiglio di Stato reputa che la creazione di un estratto di esecuzione a livello nazionale creerà un importante valore aggiunto per i cittadini e l'economia e contribuirà a frenare gli abusi, soprattutto nelle regioni economiche che si estendono su più Cantoni e nei Cantoni con numerosi distretti di esecuzione che, a differenza del Canton Ticino, non dispongono di un estratto unico di esecuzione a livello cantonale.

Accogliamo quindi con favore la creazione di una base legale per l'estratto di esecuzione a livello nazionale, che dovrà in ogni caso poter contare sul finanziamento da parte della Confederazione. In questo contesto, osserviamo come non andrà trascurato il fatto che si tratta di un progetto informatico impegnativo, in cui si dovrà rispondere a numerose questioni dettagliate riguardanti la qualità dei dati, i requisiti tecnici, come detto, il finanziamento, le conseguenze legali, la gestione del rischio, la sicurezza dei dati, ecc., aspetti che andranno regolati tramite ordinanza che chiediamo sin d'ora di sottoporre ai Cantoni.

Una legislazione più snella che costituisce un'ulteriore passo verso la digitalizzazione dell'amministrazione, dovrebbe anche evitare di ritardare ulteriormente la regolamentazione della notifica elettronica, che è inclusa nella proposta del Consiglio federale e risponde a un'esigenza urgente degli uffici di esecuzione. Riteniamo importante che la prova dell'interesse richiesta per le informazioni a terzi sia verificata giudiziosamente anche nel caso di estratti di esecuzione a livello nazionale e che le informazioni possano essere rilasciate tempestivamente anche in futuro.

RG n. 949 del 26 febbraio 2025

Per quanto riguarda le tariffe per un estratto del registro delle esecuzioni a livello svizzero, reputiamo che le stesse debbano basarsi sulle tasse relative a documenti ufficiali comparabili, come un estratto del casellario giudiziale o un certificato di domicilio.

2. Risposte alle domande formulate:

Confermando varie osservazioni indicatevi dalla Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera della quale è parte anche il nostro Cantone, rispondiamo come segue ai quesiti posti.

a) In generale, apprezzate il fatto che la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale stia creando la base giuridica per le informazioni sul registro delle esecuzioni a livello nazionale come parte della proposta del Consiglio federale? In caso contrario, quali riserve avete?

Come già menzionato, il Consiglio di Stato accoglie con favore la creazione della base legale nell'ambito dell'attuale proposta di legge, un passo che eviterà ai Cantoni e ai Comuni di dover introdurre l'accesso elettronico ai dati dei residenti da parte degli uffici esecuzioni, come richiesto dalla proposta del Consiglio federale.

Contrariamente a quanto avviene in Ticino ormai da anni, questo accesso non esiste ancora in tutti i Cantoni e i Comuni. Con l'introduzione di un estratto a livello nazionale, non è necessario fornire dati sulle persone che si spostano all'interno e all'esterno della Svizzera, poiché vengono elencati tutti i procedimenti esecutivi di una persona identificabile, indipendentemente dal suo luogo di residenza. Per questo motivo, accogliamo con favore il fatto che l'articolo 8a 2^{bis} proposto venga eliminato.

b) Come valutate il concetto normativo specifico proposto dalla Commissione (cfr. art. 8-8c n-LEF)?

Accogliamo con favore il concetto normativo di base. I commenti sulle singole disposizioni sono riportati di seguito.

3. Sulle singole disposizioni

Art. 8 cpv. 1^{bis}

L'identificazione delle persone sulla base del loro numero AVS o ID ci sembra appropriata. Accogliamo con favore il fatto che sia stata creata una base giuridica chiara a tal fine. Tuttavia, non ci è chiara la seguente affermazione: *“Dal punto di vista della Commissione, è essenziale che il numero AVS (o l'ID) non compaia in nessun punto delle informazioni, dell'ordine di pagamento o di qualsiasi altro documento di esecuzione in futuro [...]”*. Va notato che il numero AVS, riportato tra l'altro sulla tessera sanitaria, viene utilizzato da diverse autorità come numero di riferimento e può quindi comparire anche nella domanda di esecuzione e quindi nel precetto esecutivo. Poiché il numero AVS non contiene dati personali, la restrizione menzionata nel rapporto non è comprensibile. Tuttavia, occorre tenere presente che anche le persone che non hanno residenza, domicilio o attività lucrativa in Svizzera e che quindi non dispongono di un numero AVS o di un ID possono essere interessate dalle procedure di esecuzione in qualità di debitori (ad esempio la procedura di sequestro). Questo aspetto deve ancora essere regolamentato, ad esempio facendo riferimento all'art. 50 c LAVS, che prevede

RG n. 949 del 26 febbraio 2025

l'assegnazione di un numero AVS nei casi in cui vi siano rapporti con un servizio o un'istituzione che ha il diritto di utilizzarlo sistematicamente al di fuori dell'AVS. Occorre inoltre regolamentare i termini entro i quali i registri di dati esistenti degli uffici di esecuzione devono essere integrati con l'identificativo del debitore previsto nell'estratto esecutivo federale.

Art. 8 cpv. 3

Affinché la persona interessata possa richiedere la rettifica di dati errati, deve essere possibile vedere dall'estratto dell'esecuzione a livello svizzero quale ufficio ha fornito quali dati. Tuttavia, ciò può essere regolato a livello di ordinanza (cfr. art. 8c cpv. 4). Questo dato è rilevante ai fini della competenza per l'inoltro di un eventuale ricorso ai sensi dell'art. 17 LEF.

Art. 8a cpv. 5

La formulazione del capoverso 5 può facilmente dare adito a fraintendimenti. Il rapporto esplicativo afferma che le informazioni del registro delle esecuzioni sono una emanazione del diritto generale di consultazione. Tuttavia, ciò non risulta chiaro dalla sistematica giuridica. Il riferimento all'estratto del registro delle esecuzioni nell'art. 8c LEF può essere facilmente inteso come un diritto di consultazione separato e indipendente. Per questo motivo, raccomandiamo la seguente formulazione: *“Inoltre, le informazioni relative a una persona contenute nel registro delle esecuzioni sono disciplinate dall'articolo 8c”*.

Art. 8b cpv. 1

Comprendiamo la necessità di una banca dati centrale sviluppata presso eOperation Suisse SA della quale il Canton Ticino è membro. Riteniamo tuttavia che la gestione della banca dati debba essere un compito federale, il che non esclude la possibilità che il servizio tecnico sia fornito da eOperation Suisse SA. In questo contesto, ribadiamo che in particolare i costi di sviluppo e di gestione debbano essere presi a carico dalla Confederazione.

Art. 8b cpv. 4

Al capoverso 4 si propone che gli uffici esecuzioni possano effettuare *“indagini individuali”*. Tuttavia, è necessario chiarire che tali indagini possono essere effettuate elettronicamente e, soprattutto, automaticamente tramite un'applicazione specializzata.

Art. 8c cpv. 1

In linea di principio, ci sembra ragionevole che l'estratto del registro delle esecuzioni in tutta la Svizzera continui a essere richiesto presso il foro ordinario di esecuzione (art. 46 LEF). Molti uffici di esecuzione offrono da tempo estratti esecutivi online attraverso i loro servizi. A nostro avviso, una piattaforma centralizzata dai costi importanti non è quindi assolutamente necessaria.

Art. 8c cpv. 2

È previsto che l'ufficio di esecuzione o la piattaforma centrale possano esaminare l'interesse per le informazioni. Tuttavia, l'interesse giuridicamente sufficiente per le informazioni su terzi può essere esaminato solo dall'ufficio di esecuzione. Sebbene ciò sia affermato anche nel rapporto, ciò non trova riscontro nel testo legale. Anche l'“identificazione” della persona su cui si richiedono informazioni, nel senso di chiarire nomi ambigui, può essere compito solo dell'ufficio esecuzioni. Questo va distinto dal caso

RG n. 949 del 26 febbraio 2025

in cui l'autodichiarazione sia richiesta tramite un e-ID. In questo caso, non è necessario identificare la persona su cui si richiedono informazioni; piuttosto, la persona che fa la richiesta si è identificata elettronicamente. Pertanto, ci sembra inopportuno menzionare la piattaforma (che non reputiamo necessaria) in questo punto.

Ringraziandovi per l'attenzione che vorrete prestare a queste nostre osservazioni porgiamo, Signor Presidente, Signore e Signori deputati, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo CoduriCopia a:

- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Herr Vincent Maitre
Präsident
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Februar 2025
Nr. 83

24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsaus- kunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung): Änderung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und teilen Ihnen im Sinne von Frage 1 mit, dass wir die Vorlage unterstützen.

Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie im Sinne von Frage 2 folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

Art. 8a^{2bis} SchKG

Falls diese Bestimmung aufgehoben wird, ist eine einheitliche, verbindliche und schweizweit geltende Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass Zu- und Wegzüge nicht mehr erfasst werden. Es darf nicht sein, dass es weiterhin kantonale oder gar kommunale Unterschiede in der Registerführung gibt.

Art. 8c Abs. 2 SchKG

Gemäss Konzeptentwurf wird im Falle einer Drittauskunft der Interessennachweis durch die zentrale Plattform automatisch zur Prüfung an das Betreibungsamt übermittelt. Dabei stellt sich die Frage, an welches Betreibungsamt diese Übermittlung erfolgt, insbesondere wenn Einträge bei mehreren Betreibungsämtern bestehen. In solchen Fällen sollte klar geregelt sein, dass nur ein Betreibungsamt für den Entscheid zuständig ist, um widersprüchliche Beurteilungen zu vermeiden. Zudem sollte bei einer fehlgeschlagenen Identifikation der betreffenden Person die Möglichkeit bestehen, die Auskunft zu verweigern.

2/2

Art. 8c Abs. 3 SchKG

Es erscheint als praxistauglich, die AHV-Nummer respektive die UID als Identifikator zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist aus datenschutzrechtlichen Überlegungen auch die Feststellung der Kommission richtig, dass die AHV-Nummer und die UID nicht auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betriebsrechtlichen Dokument erscheinen dürfen. Allerdings ist zu prüfen, ob dieses Verbot nicht explizit im Gesetz zu regeln wäre. Der neue Art. 8c Abs. 3 SchKG sieht nämlich vor, dass die Auskunft sämtliche Daten zum Identifikator der Person in der zentralen Datenbank umfasse, wozu wohl auch die AHV-Nummer und die UID gehören. Dieser Widerspruch ist aufzulösen oder zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung), Änderung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) den Regierungsrat im Rahmen einer Konsultation eingeladen, zu ihren Anträgen betreffend die Umsetzung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft im Rahmen des Bundesratsgeschäfts «24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung), Änderung» und insbesondere zu den beiden nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Schaffung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft bzw. das Bestreben, bereits heute die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft im Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu schaffen. Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

- 1) *Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrats die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?*

Ja.

- 2) *Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8 bis 8c E-SchKG)?*

Mit dem vorgeschlagenen Regelungskonzept sind wir grundsätzlich einverstanden. Wichtig erscheint uns, dass der Interessennachweis bei Drittauskunft (Art. 8c Abs. 2 SchKG) seriös und den heute geltenden Vorgaben entsprechend (Art. 8a SchKG) geprüft werden muss. Weiter soll die Auskunftserteilung zeitnah bzw. ohne Wartezeit von mehreren Tagen erfolgen.

Schliesslich schlagen wir aus gesetzgeberischen Überlegungen vor, in Artikel 8b Absatz 1 SchKG von der ausdrücklichen Nennung der eOperations Schweiz AG als Betreiberin der zentralen Datenbank abzusehen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur
Vincent Maitre
Président de la Commission des affaires
juridiques du Conseil national
3003 Berne

*Envoi par
courriel :vernehmlassungRK.consultationCAJ
@parl.admin.ch*

Réf. : 25_COU_771

Lausanne, le 12 février 2025

**Introduction d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale –
consultation ouverte par la CAJ-N dans le cadre de la modification de la loi fédérale
sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites,
notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)**

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de votre commission prévoyant l'adoption des bases légales nécessaires à l'introduction d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. Remarques d'ordre général

Sur le principe, le Conseil d'Etat soutient la création d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale. La grande majorité des organismes qu'il a consultés ont également fait part de leur intérêt et mentionné les avantages d'un tel registre, notamment une amélioration de la qualité du contenu et de la pertinence de l'extrait du registre des poursuites ainsi que la création d'un instrument supplémentaire pour la lutte contre les fraudes en tous genres.

Si le Conseil d'Etat est favorable à la création de ce registre, il relève que le projet de la CAJ-N n'apparaît pas encore entièrement abouti et mériterait d'être clarifié sur certains points. On peut citer à cet égard l'utilisation systématique des numéros AVS ou IDE, dont certaines catégories de personnes ou d'entreprises ne disposent pas, ou encore la nature ou le contenu du mandat donné à la société eOperations.

Le Conseil d'Etat relève également un risque de manque de transparence quant aux données qui seront effectivement traitées et à la surveillance de la banque de données centrale.

Enfin, il siéra de veiller à ce que le projet n'augmente pas sans nécessité la charge de travail des offices des poursuites cantonales afin de limiter ses coûts pour les cantons.

II. Remarques particulières

S'agissant des remarques particulières, le Conseil d'Etat renvoie au commentaire des dispositions qu'il joint à la présente réponse.

III. Conclusion

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat se déclare favorable à l'instauration d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale.

Le projet devrait néanmoins encore être précisé, de manière à assurer l'efficacité de ce nouvel instrument, dans le respect notamment des principes en matière de protection des données. Il est également requis de la Confédération qu'elle procède à une évaluation précise des conséquences, en termes d'impact financier, de modifications de la législation cantonale et de charge de travail supplémentaire pour les offices des poursuites cantonales.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Annexe

- Commentaire des dispositions du projet

Copies

- OAE
- DGAIC



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Introduction d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale – consultation ouverte par la CAJ-N dans le cadre de la modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne) – annexe à la réponse du Conseil d'Etat

Commentaire des dispositions :

Art. 8 al. ^{1bis} P-LP :

Le Conseil d'Etat émet des réserves quant à cette disposition. En effet, il apparaît que dans certaines situations, il sera impossible d'utiliser le N°AVS ou IDE comme moyen d'identification puisque certains débiteurs n'en disposent pas. C'est le cas par exemple d'une succession, d'une indivision ou d'une communauté de propriétaires d'étages. Il en va de même de débiteurs domiciliés à l'étranger faisant l'objet de poursuites en Suisse, mais soumis à des fors spéciaux ou encore de personnes non inscrites dans les registres officiels. L'application d'une telle disposition pourrait donc aboutir à une inégalité de traitement entre certaines catégories de débiteurs.

En lien avec la protection des données, le Conseil d'Etat relève que s'agissant de l'utilisation du N°AVS comme identificateur d'une personne (art. 8 al. ^{1bis} P-LP et art. 8b al. 3 let. a P-LP), il existe un risque de non-respect des exigences dégagées par la jurisprudence en termes de densité normative. Ainsi, les modalités d'échanges de données et l'existence d'un appariement de données via le N°AVS devraient le cas-échéant être clarifiées dans une base légale.

Art. 8b al. 1 P-LP (nouveau) :

Cette disposition mentionne « *les extraits des offices des poursuites* » de manière générale. Il serait judicieux de préciser si l'on entend par là « *les extraits des registres des poursuites* » et quelles données sont concernées.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat estime que cette disposition manque de précision quant à la nature et au contenu du mandat donné à eOperations par les cantons, ainsi qu'au rôle qui appartiendra à cette société dans le traitement des données.

Art. 8b al. 2 P-LP (nouveau) :

Il pourrait être opportun de préciser dans la loi quelles sont exactement les données nécessaires aux extraits des poursuites en les listant, comme cela a été fait dans la loi sur le service national des adresses (LSAdr).

Art. 8b al. 3 P-LP (nouveau) :

Comme évoqué au commentaire de l'art. 8 al. 1^{bis} P-LP, cette disposition ne tient pas compte du fait que certaines personnes ou entreprises n'ont pas de N°AVS ou IDE.

Le Conseil d'Etat relève qu'à la lecture du projet de la CAJ-N et du rapport explicatif y relatif, on ne parvient pas à comprendre ce qu'on entend par « *les données transmises peuvent être alignées* » (s'agit-il d'une mise à jour avec les données provenant d'un autre registre ?). Il pourrait être opportun de préciser également à quel registre la plateforme sera interfacée et quel type de communication est prévu (communication systématique et automatique, communication par procédure d'appel).

Art. 8c al. 1 P-LP (nouveau) :

La mention « *for de la poursuite de cette personne* » prête à confusion dans la mesure où il pourrait s'agir d'une succession, indivision ou communauté des propriétaires par étages.

Les termes « *for de la poursuite du débiteur* » seraient sans doute plus précis.

Art. 8c al. 2 P-LP (nouveau) :

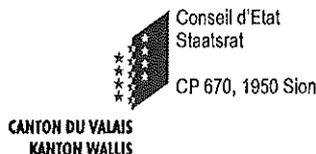
Selon le rapport de la CAJ-N, la demande d'extrait via la plateforme ne pourra se faire que par le biais de l'e-ID. Le Conseil d'Etat préconise la possibilité de prévoir une alternative à l'e-ID pour s'identifier et s'authentifier à la plateforme en vue d'obtenir un extrait. Compte tenu de l'absence d'informations sur la nature et le mandat confié à eOperations, on ignore, à ce stade, si la plateforme projetée pourrait entrer ou non dans le champ d'application du projet de loi fédérale sur l'identité électronique et d'autres moyens de preuves électroniques (LeID).

Par ailleurs, dans les cas de demande émanant d'un tiers, on peut craindre que la procédure prévue par le projet (transfert automatique de la demande à un office des poursuites et preuve d'un intérêt vraisemblable) ne prolonge les délais actuels pour l'obtention d'extraits des poursuites.

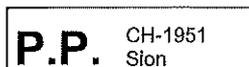
Art. 8c al. 3 P-LP (nouveau) :

Cette disposition n'est pas claire, en particulier les termes « *les données sur l'identificateur* ». Le rapport explicatif assure, s'agissant de l'art. 8 al. 1^{bis} P-LP, que le N°AVS ou IDE ne doit apparaître nulle part sur l'extrait du registre des poursuites, le commandement de payer ou tout autre document de l'office des poursuites, solution que le Conseil d'Etat approuve d'ailleurs. Dès lors, la formulation de cette disposition doit être précisée.

* * *



2025.00614



Poste CH SA

Conseil National
Commission des affaires juridiques
À l'att. de M. Vincent Maître, président
CH-3003 Bern



Votre réf. 24.065 n /

Date 26 FEV. 2025

Procédure de consultation – 24.065 n Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification

Monsieur le président,

Le Gouvernement valaisan vous remercie pour votre invitation du 4 décembre 2024 concernant l'objet cité en référence et vous fait part ci-après de sa prise de position.

La présente modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite a pour objectif d'adapter les dispositions légales afin de permettre l'émission d'un extrait de poursuite national. Nous saluons la possibilité de créer un extrait de poursuites national. La pertinence des renseignements sur les poursuites sera ainsi considérablement améliorée.

Nous sommes dès lors favorables, sur le principe, à ce que la CAJ-N élabore les bases légales nécessaires à la création d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale, dans le cadre du projet fédéral.

Les Offices des poursuites valaisans utilisent, depuis 2017, le numéro AVS au sens de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants pour les personnes physiques, et le numéro d'identification des entreprises au sens de la loi fédérale du 18 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises pour les entreprises. C'est grâce à cette utilisation qu'un extrait cantonal est déjà délivré pour le canton du Valais.

Concernant les propositions spécifiques de la commission (cf. art. 8 à 8c P-LP), nous n'avons pas de remarque ou de commentaire concernant la formulation. Certaines questions se posent cependant dans le cadre de la future application de ces textes :

Quelle sera la source de financement de eOperations Suisse SA ? S'agira-t-il uniquement de l'encaissement de l'émolument prévu à l'art. 12a OELP ? Les cantons devront-ils participer à ce financement ? En cas d'encaissement de l'émolument par eOperations Suisse SA, est-ce qu'une partie de cet émolument sera reversé à l'Office dont proviennent les informations ?

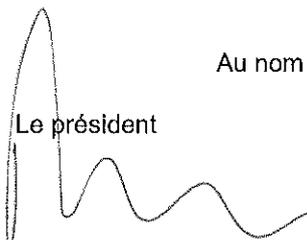
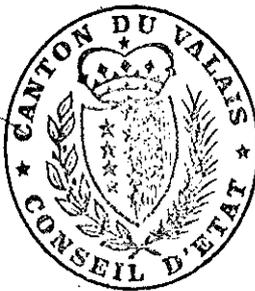
Dès le moment où les données confidentielles sont transmises à un tiers (eOperations Suisse SA), qui sera responsable et propriétaire de ces données ? Dans le cas de l'émission d'un faux, qui sera responsable de la dénonciation pénale pour faux dans les titres ?

En résumé, nous soutenons ces modifications de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.



En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  Franz Ruppen	 CANTON DU VALAIS CONSEIL D'ETAT	La chancelière  Monique Albracht
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Copie à vernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch



Elektronisch an VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
3003 Bern

26. Februar 2025 (RRB Nr. 181/2024)

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
(Konsultation)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2024 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den von Ihnen gestellten Fragen äussern wir und wie folgt:

1) Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?

Wir begrüssen es, wenn gesetzliche Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft geschaffen werden. Das geltende Gesetzesrecht entspricht nicht mehr den Bedürfnissen einer mobilen Gesellschaft. Einträge erfolgen heute im Betreibungsregister des jeweiligen Betreibungskreises, gehen aber bei Umzug oder Sitzwechsel in einen neuen Betreibungskreis nicht in den neuen Kreis über, sondern bleiben am alten Betreibungsort bestehen. Wird eine Schuldnerin oder ein Schuldner im neuen Betreibungskreis betrieben, wird das Betreibungsregister im früheren Betreibungskreis nicht mehr angereichert, sondern es entstehen nur im neuen Betreibungskreis Einträge. Eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft würde die Möglichkeiten einerseits den «Schuldentourismus» beschränken, d. h. die Erschwerung der Rückverfolgung früherer Betreibungen für Dritte durch Wohnortwechsel, was insbesondere im Bereich des Mietwohnungsmarktes zu mehr Transparenz führen würde. Andererseits würde sie die «Konkursreiterei» erschweren, bei der überschuldete Kapitalgesellschaften bei absehbarer Insolvenz mittels Organ-, Firmen-, Sitz- und Zweckänderungen durch «Firmenbestatter» von den Vororganen abgekoppelt werden, damit sie mit scheinbar ungetrübtem wirtschaftlichem Leumund ihr Verlustgeschäft im Rahmen einer Auffanggesellschaft fortsetzen können. Eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft führt somit zu einer erhöhten Aussagekraft der Betrei-



bungsregisterauszüge und dürfte zugleich den administrativen Aufwand sowohl für die Anforderung als auch für die Ausstellung von Betreibungsregisterauszügen reduzieren. Damit handelt es sich bei der vorgeschlagenen schweizweiten Betreibungsregisterauskunft um ein wichtiges Anliegen aus der Praxis.

Die mit der konkreten Umsetzung verbundenen Fragen sollten jedoch nicht unterschätzt werden (Kompetenzen und Aufgabengebiet der zentralen Plattform, Gebührenaufteilung, Vorbehalte auf den Betreibungsregisterauszügen usw.).

2) Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?

Wir begrüßen grundsätzlich das spezifische Regelungskonzept. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone und Gemeinden werden jedoch in Ihrem Zusatzbericht nicht konkretisiert, insbesondere nicht hinsichtlich der Kosten des Aufbaus und des Betriebs der zentralen Datenbank sowie der Gebühren für Auskünfte aus dem Betreibungsregister. Der Bund sollte mit einer leistungsgerechten Ausgestaltung der Gebühren für Auskünfte aus dem Betreibungsregister dafür sorgen, dass den Betreibungsämtern keine ungedeckten Kosten entstehen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1^{bis} E-SchKG

Die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN13) bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als Identifikatoren ist zweckmässig und praxisgerecht, insbesondere um Schuldentourismus und Konkursreiterei zu erschweren. Zu bedenken ist jedoch, dass durch die vorgeschlagenen Identifikatoren nicht sämtliche Schuldnerinnen und Schuldner erfasst werden (beispielsweise Erbgemeinschaften oder im Handelsregister nicht eingetragene Vereine), womit für diesen – kleinen – Anteil keine schweizweite Auskunft erteilt werden kann.

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 E-SchKG

Die Ergänzung ist sinnvoll. Gerade bei einem schweizweiten Betreibungsregisterauszug ist die Anlieferung der Datenqualität an die Plattform zentral. Diese Anlieferung erfolgt durch die einzelnen Betreibungsämter, die für ihre Daten auch im Rahmen eines schweizweiten Betreibungsregisterauszugs verantwortlich sind. Nur das einzelne Amt oder, auf Beschwerde hin, seine Aufsichtsbehörde kann fehlerhafte Daten korrigieren. Damit die Betroffenen beim zuständigen Betreibungsamt einen Antrag stellen können, muss aus dem schweizweiten Betreibungsregisterauszug ersichtlich sein, von welchem Amt welche Daten angeliefert worden sind.

Art. 8a Abs. 2^{bis} E-SchKG

Der Verzicht auf diese Bestimmung erscheint notwendig, wenn man die Online-Selbstauskunft rund um die Uhr an allen Wochentagen (24/7) einführen möchte. Eine automatisierte Selbstauskunft ist mit der Protokollierung des Zu- und Wegzugsdatums grundsätzlich nicht vereinbar, da eine automatisierte Protokollierung des Zu- und Wegzugsdatums nicht machbar ist.



Selbst wenn man dem Entwurf des Bundesrates folgte, hätte dies nichts daran geändert, dass Personen, die sich gegen Betrug schützen wollen, nicht davon entlastet worden wären, mehrere Betreibungsregistrauskünfte einzuholen und die Auszüge über juristische Personen mit dem Handelsregister abzugleichen. Dem Ziel indessen, den Selbstschutz zu fördern, diene es am besten, wenn er möglichst wenig Umtriebe verursacht.

Art. 8a Abs. 5 E-SchKG

Die Formulierung kann leicht zu Missverständnissen führen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass es sich bei der Auskunft aus dem Betreibungsregister um eine Unterform des allgemeinen Einsichtsrechts handelt. Dies wird aber aus der Gesetzessystematik nicht klar. Die Verweisung auf Art. 8c E-SchKG kann ohne Weiteres so verstanden werden, als handle es sich um ein eigenes und eigenständiges Einsichtsrecht. Dies kann z. B. mit folgender Formulierung verhindert werden: «Im Übrigen richtet sich die Auskunft aus dem Betreibungsregister über eine Person nach Artikel 8c.»

Marginalie zu Art. 8b E-SchKG

In Art. 8b E-SchKG wird durchgängig von «Datenbank» gesprochen, in Art. 8c Abs. 1 und 2 E-SchKG von «Plattform». Dem Entwurf lässt sich nicht deutlich genug entnehmen, worin sich «Datenbank» und «Plattform» unterscheiden. Zu prüfen ist demnach folgende Formulierung der Marginalie: «Zentrale Plattform und zentrale Datenbank» oder «Zentrales Informationssystem».

Art. 8b Abs. 1 E-SchKG

Die Bestimmung nennt das Unternehmen, das die Datenbank betreiben soll (eOperations Schweiz AG). Eine solche Nennung auf Gesetzesstufe ist nicht nur unüblich (Stufengerechtigkeit), sondern erschwert spätere Änderungen (Flexibilität). Die Verordnungsstufe ist hierfür geeigneter. Ein Augenmerk ist jedenfalls auf den Datenschutz hinsichtlich der sensiblen Registerdaten zu legen, womit die Datenbankbetreiberin ausschliesslich in staatlicher Hand sein und auch bleiben muss. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob nicht eine Stelle des Bundes die zentrale Datenbank betreiben könnte.

Die Formulierung «Im Auftrag der Kantone» ist wegzulassen, da damit in die verfassungsmässige Kompetenzordnung eingegriffen würde (vgl. hierzu auch unten, Art. 8c Abs. 1 und 4 E-SchKG). Zudem führt Anhang Ziff. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID; BBI 2025 20) Art. 33a Abs. 2^{bis} SchKG ein. Diese Bestimmung spricht von der «Plattform des Bundes», was der Formulierung Ihrer Kommission widerspricht («[i]m Auftrag der Kantone ... zentrale Datenbank»). Jedenfalls sollte der Bund – und nicht die Kantone – die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der zentralen Datenbank tragen.

Art. 8b Abs. 3 E-SchKG

Gemäss Entwurf «können» die «von den Betreibungsämtern übermittelten Daten ... mit der AHV-Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer angereichert werden». Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um «können» handelt, denn ohne Identifikator ist eine eindeutige und endgültige Zuweisung in der zentralen Datenbank nicht möglich. Da die übrigen Inhalte von Abs. 3 tatsächlich freigestellt sind (Abgleich mit dem Einwoh-



ner- und anderen Registern), der Identifikator aber zwingend ist, sollte dieser nicht in Abs. 3 geregelt werden, sondern in Abs. 2, beispielsweise wie folgt: «[... Datenbank.] Die Daten werden, soweit möglich, mit der AHV-Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer angereichert.»

Art. 8b Abs. 4 E-SchKG

Gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung sollen Betriebsämter bloss Einzelabfragen vornehmen dürfen. Dies wäre jedoch mit einer effizienten Verwaltung kaum vereinbar. Vielmehr sollten solche Abfragen elektronisch und vor allem automatisiert mittels Fachapplikation möglich sein, wofür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind.

Art. 8c Abs. 1 und 2 E-SchKG

Auch in Art. 8c Abs. 1 E-SchKG sollte wegen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung auf die Nennung der Kantone verzichtet werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 8b Abs. 1 und Art. 8c Abs. 4 E-SchKG). Überdies sollten es nicht die Kantone sein, welche die Plattform betreiben, sondern der Bund.

Die in Art. 8c Abs. 1 und 2 E-SchKG vorgeschlagene Regelung zur Einholung der Betriebsregisterauskunft beim Betriebsamt bzw. elektronisch über die neue zentrale Plattform unterscheidet gemäss S. 8 der Erläuterungen «zwecks Komplexitätsreduktion» nicht zwischen Selbstauskunft (gesuchstellende Person und Zielperson identisch) oder Drittauskunft (Gesuch um Auskunft einer Person über einen Dritten als Zielperson). Gemäss den Erläuterungen soll indessen nur die Selbstauskunft elektronisch bei der Plattform verlangt werden können. Für eine Drittauskunft dagegen kann die Plattform der gesuchstellenden Person elektronisch keine Auskunft erteilen. Diesfalls übermittelt sie das Gesuch automatisch an das Betriebsamt, dem von der gesuchstellenden Person der Interessennachweis darzubringen ist. Mit Blick auf die ausgesprochen praxisrelevante Frage, wie eine Betriebsregisterauskunft einzuholen ist, sollte der vorgeschlagene Wortlaut dahingehend überprüft werden, ob er nicht zu neuen Unklarheiten führen könnte. Im Weiteren setzt eine automatisierte Selbstauskunft die noch einzuführende elektronischen Identität (E-ID) des Bundes gemäss dem BGEID voraus.

Art. 8c Abs. 4 E-SchKG

Im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt ist die Änderung gemäss Anhang Ziff. 5 BGEID, womit Art. 33a Abs. 2^{bis} SchKG geschaffen wurde. Diese Bestimmung nennt die «Plattform des Bundes» und regelt, dass der «Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können». Da Art. 33a Abs. 2^{bis} SchKG dem Bundesrat eine Verordnungskompetenz einräumt, sollte dies auch in einem neuen Bst. a in Art. 8c Abs. 4 E-SchKG erfolgen: «a. die Ausgestaltung und den Betrieb der zentralen Plattform; [...]». Die Bst. a–d gemäss vorliegendem Entwurf würden dann zu Bst. b–e.

Im Übrigen spricht Art. 33a Abs. 2^{bis} SchKG («Plattform des Bundes») gegen die vorgesehene Lösung, wonach die Kantone die Plattform betreiben (vgl. Bemerkungen zu Art. 8b Abs. 1 und 8c Abs. 1 E-SchKG).

Zu begrüßen ist die einheitliche Form und Validierung der Auskunft, was die Fälschungsgefahr von Registerauszügen wirksam vermindert (Bst. a gemäss Aufzählung des vorliegenden Entwurfs).



Der Bundesrat sollte hinsichtlich Bst. b (gemäss Aufzählung des vorliegenden Entwurfs) prüfen, ob der Inhalt der Betreibungsregisterauskünfte aussagekräftiger gestalten werden kann. In ausländerrechtlichen Verfahren ist es bei verschuldeten Personen massgeblich, ob es sich bei den verzeichneten Betreibungen um erstmals in Betreuung gesetzte Schulden oder um wieder in Betreuung gesetzte (alte) Schulden handelt. Dieser Sachverhalt ist heute nur sehr aufwendig festzustellen. Es würde die Arbeit der Gerichte substanziell entlasten, wenn diese Information künftig im Auszug ersichtlich wäre.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Casafair | Postfach | 3001 Bern

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
Herrn Kommissionspräsident Vincent Maitre
3003 Bern

Bern, 13. Februar 2025 ks

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair ist der Verband für nachhaltig orientierte und faire Wohneigentümerinnen und -Eigentümer. Er setzt sich für klimafreundliches Bauen, gesundes Wohnen, haushälterische Bodennutzung und faire Miet- und Nachbarschaftsverhältnisse ein. In dieser Funktion beteiligt sich der Verband am Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

1. Grundsätzlicher Handlungsbedarf

Casafair begrüsst das Ziel des Bundesrates, die Aussagekraft von Betreibungsauskünften zu verbessern. Für Hauseigentümer*innen und Vermietende ermöglicht ein Betreibungsregisterauszug, Auskunft über die Zahlungsfähigkeit von Vertragspartner*innen wie Lieferanten und Handwerkern oder beim Abschluss von Mietverträgen zu erhalten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Pflicht zur Wohnsitzüberprüfung ist jedoch nicht ausreichend, sie schützt nur ungenügend gegen den Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen durch Domizilwechsel («Schuldner-tourismus»). Wenn jemand in einen neuen Betreibungskreis umzieht, werden die bestehenden Betreibungen nicht übertragen und der neue Betreibungsregisterauszug bleibt leer. Infolgedessen werden sich Gläubiger auch zukünftig noch an Wirtschaftsauskunftsbüros wenden müssen, um überhaupt schweizweite Informationen über die Zahlungsfähigkeit von Firmen und Privatpersonen zu bekommen. Deshalb befürwortet Casafair die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft unabhängig von Wohnsitz/Betreibungskreis, wie sie jetzt die Rechtskommission des Nationalrats vorschlägt.

2. Art. 8-8c E-SchKG

Art. 8 Abs. 1^{bis}

Die Verwendung der AHV-Nummer bzw. UID für die Identifikation beim Datenzusammenzug ist aus Sicht Casafair schlüssig. Es muss aber jederzeit sichergestellt sein, dass diese Angaben niemals auf einer Auskunft, einem Zahlungsbefehl oder sonst einem betriebsamtlichen Dokument erscheint.

Art. 8a: Streichen von Randtitel und Abs. 2^{bis}

Eine online-Selbstauskunft aus dem Betreibungsregister stellt eine erhebliche Vereinfachung dar. Diese soll nicht durch eine ungenügende Zwischenlösung erschwert werden, Casafair unterstützt die Streichung.

Art. 8b: 3. Zentrale Datenbank

Casafair erachtet es als geboten, dass eine solche zentralisierte Datenbank nur von einer Firma betrieben werden darf, die vollständig im Eigentum und damit unter der Aufsicht der öffentlichen Hand ist.

Art. 8c: 4. Auskunft aus dem Betreibungsregister Abs. 2

Casafair erachtet eine ausdrückliche Regelung im Gesetz als unabdingbar, dass die zentrale Plattform nicht für online-Drittauskünfte dienen kann. Bei Drittauskünften muss ein Interessensnachweis zwingend darzubringen sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kathy Steiner

Geschäftsleiterin Casafair Schweiz

Per Mail an: VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Stellungnahme zur Konsultation:

24.065 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und On-line-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an, so auch Informationen zur Identifizierung des Vertragspartners nach GWG sowie der Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

Zu diesem Geschäft haben wir bereits im Oktober 2022 Stellung genommen. Zu unserer Überraschung hat die RK-N das Geschäft ausgeweitet und in Konsultation gegeben. Dies mit der Begründung, dass sich die Kommission einstimmig für die Ausweitung zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Betreibungsregisterauszuges (nachfolgend BA) ausgesprochen hat. Wir erachten eine derartige Ausweitung als vorschnell und unüberlegt. Die eigentliche Vernehmlassung wurde bereits abgeschlossen. Wieso ein derart wichtiges Anliegen einfach über die Hintertür eines Kommissionsgeschäftes eingebracht bzw. ausgeweitet wird, ist für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Hinzu kommt, dass mit dieser Kommissionskonsultation ein Vorgehen gewählt wird, welches eine breite Diskussion verhindert. Dies zeigt sich nur schon darin, dass mit der Art der Publikation solcher Konsultationen die Visibilität für die Breite stark eingeschränkt ist. Man muss sich schon selbst stark um die Information bemühen, um überhaupt darauf aufmerksam zu werden, da diese nicht einfach in der sonst üblichen Form unter den Vernehmlassungen aufgeführt sind. **Wir lehnen das gewählte Vorgehen deshalb in aller Form ab und erachten eine derartige abweichende Ausweitung nach dem Abschluss einer Vernehmlassung als rechtsstaatlich bedenklich. Dies entspricht zumindest in keiner Art und Weise den schweizerischen Gepflogenheiten.**

Antrag

Der Schweizerische Verband Creditreform beantragt den Kommissionsantrag abzulehnen. Es soll hierfür ein eigener Vorstoss zu einem schweizweiten Betreibungsregisterauszug eingereicht und ein entsprechendes Vorprojekt ausgearbeitet und in ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren aufgenommen werden. Die quasi über die «Hintertür» durch den Kommissionsantrag eingereichte Ausweitung des Geschäftes mit solcher Tragweite ist abzulehnen.

Begründung

Einseitige Ausrichtung auf eine Bedarfsgruppe: Dem Zusatzbericht ist zu entnehmen, dass pro Jahr rund 1.5 bis 2 Mio. BA erteilt werden. Davon werden aussagegemäss 80 % für die Überprüfung von Mietwohnungsbewerbern verwendet. Hier stellt sich uns die Frage, ob sich der Aufbau einer schweizweiten BA rechtfertigt, um primär den Mietern die Möglichkeit zu geben, einfacher und schneller zu einer BA zu kommen, um so den Erwartungen der Vermieter zu entsprechen. Vermieter sind praktisch die einzige Gruppe, die aufgrund ihrer Stellung vom Interessenten verlangen können, selbst einen BA beizubringen.

Zu hohe Erwartung an die BA: Der BA wird in diesem Zusammenhang ein zu grosses Gewicht beigemessen. Im ganzen Geschäft fehlt die grundlegende Auseinandersetzung mit der Funktion bzw. der Zielsetzung einer BA. Richtig ist, dass ein Schuldner zu einfach zu einem «sauberen» BA gelangen kann, dies ist aber auch dem Umstand geschuldet, dass sich die Auskunftsempfänger zu schnell zufriedengeben. Der Grund hierfür ist also mehr bei den Gläubigern (i.S. den Verwaltungen von Liegenschaften) zu suchen als bei den Mietinteressenten. Die Vermieter stellen sich oft mit einem vom Mietinteressenten beigebrachten BA zufrieden. Sie waren und sind zu bequem, um die notwendigen Überprüfungen selbst vorzunehmen, zumal der Zuzugsort ja neu angezeigt werden soll. Zudem ist es bequemer, wenn die BA aufgrund der dominanten Marktposition des Vermieters beim Mieter einfach einverlangt werden kann. Damit sparen sich die Verwaltungen zudem die Kosten der BA.

Unüberlegte Ausweitung des Geschäftes auf das Betreibungsregister: Wir erachten die geplante Ausweitung als voreilig und unüberlegt. Es ist zwar richtig, dass eine Machbarkeitsstudie von der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) erstellt wurde, und es besteht auch kein Zweifel daran, dass das Vorhaben technisch umsetzbar ist. Die Studie bezieht sich jedoch nur auf die technische Machbarkeit und alle anderen für den Entscheid relevanten Punkte werden bewusst ausgeblendet, bzw. sind nicht Teil des Auftrages. Aus diesem Grund erachten wir es als zwingend notwendig, dass auch die nachfolgend aufgeführten Fragen eingehend aufbereitet werden:

- **Zielsetzung der BA:** Die politischen Interventionen zeigen auf, dass sich das Parlament nicht im Klaren ist, was der Zweck einer BA sein soll. So will man mit den parlamentarischen Interventionen «Keine Jahresfrist für die Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreibungseinträgen» (22.400) und «Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreibungseinträgen» (22.401) den Schuldnern die Möglichkeit geben, die vom Bundesgericht festgelegte Frist von einem Jahr abzuschaffen. Damit wird es dem Schuldner vereinfacht, rasch zu einem sauberen BA zu kommen. Es geht aber vergessen, dass nur weil der Gläubiger keine Anstrengung unternimmt, den Rechtsvorschlag zu beseitigen, dies nicht bedeutet, dass die Betreibung auch ungerechtfertigt ist. Einerseits sind die Anforderungen für eine provisorische Rechtsöffnung hoch weil dafür eine handschriftlich unterzeichnete Schuldanerkennung gefordert wird, was in der heutigen digitalen Zeit in keiner Art mehr den Marktgegebenheiten entspricht. Andererseits muss der Gläubiger betreiben, will er die Verjährung unterbrechen. Da Verlustscheine nach 20 Jahren verjähren, ist es für die Aussagekraft einer BA wichtig, dass diese Vorkommnisse auch darin abgebildet werden. Der Kanton Genf hat zudem die kantonale Initiative «Automatische Löschung von Beteiligungen bei Tilgung der betriebenen Forderungen» (24.306) eingereicht. Hiermit sollen alle Beteiligungen zu getilgten Forderungen automatisch gelöscht werden. Der Kanton Genf begründet den Vorstoss damit, dass Personen mit Beteiligungen von der Wohnungssuche ausgeschlossen würden. Bevor also die Frage nach einer gesamtschweizerischen BA gestellt wird soll geklärt werden, welche Aussagekraft eine BA haben soll.
- **Viele offene Fragen:** Die Machbarkeitsstudie hat viele Fragen bewusst ausgeschlossen. Es ging darin primär um die technische Machbarkeit. Dies heisst aber nicht, dass diese

vorgeschlagene Lösungsansatz auch wirklich die richtige Lösung ist. Viele Fragen werden aufgrund des von der Kommission gewählten Vorgehens nicht eingehend aufgearbeitet. Fragen wie der Datenschutz, die Erlösverteilung der Einnahmen aus dem Verkauf der BA und wer die Kosten zu tragen hat, usw. wurden nicht mit der entsprechenden Sorgfalt diskutiert. Dies spricht gegen die Ausweitung dieses Geschäftes

Vollständigkeit ab Inbetriebnahme: Der Gläubiger braucht die Sicherheit, dass alle Betreibungen ab der Inbetriebnahme im Betreibungsregistrauszug aufgeführt sind. Im Konsultationsbericht wird hingewiesen, dass alle Betreibungen, die einer Person zugewiesen werden können, auch angezeigt werden sollen. Gerade in der Anfangsphase einer Betreibung kann dies aber dazu führen, dass eine BA nicht vollständig ist. Es muss zwingend eine verbindlichere Formulierung gefunden werden, damit alle schweizweiten Betreibungen ab Start in der BA vorhanden sind, ansonsten läuft der Gläubiger Gefahr, gutgläubig sein Geld zu verlieren. Letztlich trägt eben der Gläubiger als Vertragspartner, das aus der unvollständigen BA resultierende Risiko. Zudem muss die Verantwortung für die Vollständigkeit der Daten im Gesetz verankert werden. Diese kann nur der zuständigen staatlichen Stelle überbunden werden.

Glaubhaftmachung des Interesses durch Dritte: Gemäss Art. 8a SchKG kann jeder, der ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht in das Betreibungsregister verlangen. In Art. 8c SchKG soll die Auskunft geregelt werden. Leider wird die Glaubhaftmachung schweizweit sehr unterschiedlich ausgelegt. Jedes Betreibungsamt entscheidet heutzutage eigenständig, welche Anforderungen es an einen Interessennachweis stellt, gibt aber im Umkehrschluss auch nur die eigenen vorhandenen Daten preis. Der Bericht sieht vor, dass Dritte weiterhin beim jeweils örtlich zuständigen Betreibungsamt eine Auskunft einholen müssen. Durch die Einführung dieser schweizweiten Datenbank haben alle zwar die gleiche Datengrundlage. Es würden dann aber trotzdem einzelne Betreibungsämter beim selben Interessennachweis Auskunft geben und andere nicht, obwohl sie Zugriff zu denselben Daten haben, aber die Anforderungen an die Glaubhaftmachung unterschiedlich gewichten. Eine neuer, ordentlicher Vorstoss würde hier die Möglichkeit bieten, Klarheit zu schaffen, indem die Anforderungen an den Interessensnachweis einheitlich vorgegeben werden.

Die BA ist also nicht nur für die Antragsstellenden selbst von Bedeutung, sondern muss auch von den Vertragspartnern (Gläubiger) nach einer dem Gesetz entsprechenden Glaubhaftmachung schweizweit eingeholt werden können. Es muss daher zwingend eine einheitliche Handhabung der Glaubhaftmachung des Interesses erarbeitet werden, bevor eine solche schweizweite Datenbank eingeführt werden kann. Dafür braucht es aber wie erwähnt einen eigenen Vorstoss, um sauber alle Implikationen dieses Vorhabens einzubeziehen und abzuwägen, was hier mit dieser Kommissionkonsultation offensichtlich nicht geschehen ist.

Zu viele Kompetenzen für den Bundesrat: Gemäss den vorgeschlagenen Art. 8b und c soll dem Bundesrat jeweils die Kompetenz übertragen werden, die vorstehenden Fragen zu regeln. Dies alleine ist ein Beleg für die unsorgfältige Erarbeitung dieses Kommissionsantrags. Eine Delegationsnorm muss auf klaren Grundsätzen abstützen können, insbesondere, wenn wichtige Rechte der Bevölkerung betroffen sind. Hier ist von einem Blankocheck an die Exekutive zu sprechen, welche in keiner Art und Weise den üblichen rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Das bedeutet, dass dem Bundesrat überlassen wird, was er regeln will und wie er es regeln will. Ebenso kann er selbst darüber befinden, ob er eine Konsultation für erforderlich hält. Solche Vorgehensweisen sind höchst problematisch und auf jeden Fall zu vermeiden.

Wir bedanken uns, dass Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen und ihr das notwendige Gewicht beimessen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ihnen steht Herr Raoul Egeli, raoul.egeli@creditreform.ch bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Raoul Egeli
Präsident



Prof. Dr. Amédéo Wermelinger
Vizepräsident

St. Gallen, den 31.01.2025



Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

27. Februar 2025

Stellungnahme von economie suisse zur Konsultation 24.065 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economie suisse begrüsst es, dass die RK-N die Vorlage des Bundesrates erweitert hat und dass sie weitere Anpassungen zur Modernisierung des Betreibungsregisterauszugs und zur Digitalisierung von Verfahrensabläufen vorschlägt.

Die Schaffung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Effizienz, Transparenz und Risikominimierung dar.

Gleichzeitig sind aus wirtschaftlicher Sicht jedoch Anpassungen notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Lösung sicherzustellen.

Stellungnahme von economiesuisse zur Konsultation 24.065 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

1 Einleitende Bemerkungen

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2024 ihre erste Beratung der Vorlage des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs abgeschlossen. Sie hat sich dabei einstimmig dafür ausgesprochen, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Vorlage zu schaffen.

Im Rahmen der nun erfolgten Vernehmlassung stellt sie die folgenden beiden Fragen:

1) Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?

Die Einführung einer zentralisierten Registerauskunft bietet klare wirtschaftliche Vorteile für Unternehmen, Immobilieneigentümer sowie weitere Gläubiger und Marktakteure. Die entsprechende Anpassung der Vorlage durch die RK-N kann diese Verbesserungen früher bringen, als wenn die Vorlage ohne diese Punkte beraten würde und wird daher begrüsst.

2) Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, dass die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?

Das spezifische Regelungskonzept wird im Grundsatz unterstützt. Es gibt aber Anpassungsbedarf, auf den wir im Folgenden detaillierter eingehen.

2 Wirtschaftliche Vorteile einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft

Aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht bietet die Einführung einer zentralisierten Registerauskunft die folgenden Vorteile:

- **Erhöhte Transparenz und Planungssicherheit:** Durch den schweizweiten Zugang zu Betreibungsinformationen können Unternehmen fundiertere Geschäftsentscheidungen treffen, insbesondere im Kredit-, Miet- und Handelswesen.
- **Reduktion von Betrug und Zahlungsausfällen:** Eine konsolidierte Datenbasis erschwert gezielte Täuschungen durch Schuldner und verbessert die Bonitätsprüfung. Dies trägt zur Senkung des Risikos für Gläubiger und Unternehmen bei.
- **Verwaltungseffizienz und digitale Transformation:** Der Umstieg auf eine standardisierte digitale Lösung spart Zeit und Kosten, sowohl für Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung. Die Entlastung der Betreibungsämter kann langfristig zu einer effizienteren Ressourcennutzung führen.
- **Wirtschaftlicher Nutzen für KMU:** Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen, die keinen direkten Zugang zu umfangreichen Bonitätsprüfungen haben, bedeutet eine schweizweite Auskunft eine erhebliche Verbesserung der Informationslage und eine Erleichterung bei der Risikobewertung.

3 Erforderliche Anpassungen zur Sicherstellung einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung

3.1 Mehr Flexibilität beim Anbieter der neuen Plattform

Die geplante zentrale Lösung birgt die Gefahr, dass sich ein ineffizientes Monopol bildet. Es ist aus Sicht des freien Wettbewerbes und auch der Gesetzessystematik ausgesprochen fragwürdig, dass

Stellungnahme von economiesuisse zur Konsultation 24.065 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

bereits im Gesetz die für die Umsetzung betraute Unternehmung genannt wird (eOperations Schweiz AG). Eine solche Detaillierung gehört nicht auf Stufe formelles Gesetz. Stattdessen sollten die abstrakten Anforderungen an einen – auch aus der Privatwirtschaft auswählbaren Dienstleister - auf Gesetzesstufe formuliert werden. Es muss sichergestellt werden, dass **alternative Anbieter und privatwirtschaftliche Akteure** ebenfalls die Möglichkeit erhalten, innovative Lösungen anzubieten. Ein offenes, wettbewerbsorientiertes Modell würde:

- Qualitäts- und Effizienzsteigerungen durch Wettbewerb fördern
- Investitionen in digitale Innovationen erleichtern
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen gewährleisten

Die Einbindung etablierter Anbieter von Bonitäts- und Wirtschaftsauskünften würde die Effizienz und Praktikabilität der neuen Plattform erheblich verbessern.

3.2 Begrenzung der Kompetenzen des Bundesrats

Der aktuelle Gesetzesentwurf überträgt dem Bundesrat weitreichende Befugnisse bei der Ausgestaltung der Registerauskunft und der Festlegung von Detailregelungen. Dies birgt das Risiko einer unzureichenden demokratischen Kontrolle und damit für Unsicherheiten für Unternehmen.

- Wichtige wirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen müssen durch das Parlament festgelegt werden. Die rechtlichen Grundlagen für den Zugang und die Nutzung der Betreibungsregisterauskunft sollten nicht durch Verordnungen flexibel veränderbar sein.
- Vorhersehbarkeit und Stabilität für Unternehmen sind essenziell. Eine zu weitgehende Kompetenzdelegation kann zu kurzfristigen Änderungen führen, die Unternehmen vor operative und rechtliche Herausforderungen stellen.
- Die Governance der Plattform muss klar geregelt sein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und einen fairen Zugang für alle Marktakteure sicherzustellen.

4 Fazit

economiesuisse unterstützt die Modernisierung des Betreibungsregisterauszugs, sieht aber Anpassungsbedarf, um eine wirtschaftsfreundliche und nachhaltige Lösung sicherzustellen:

1. Flexibilität beim Anbieter der Plattform – Offenheit für privatwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von Innovation und Effizienz.
2. Klarere Formulierung der Kompetenzen des Bundesrats auf Gesetzesstufe – Sicherstellung einer stabilen, demokratisch kontrollierten und für Unternehmen vorhersehbaren Umsetzung.

Die Reform bietet eine Chance zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Um ihr volles Potenzial auszuschöpfen, müssen jedoch die oben genannten Anpassungen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme von economiesuisse zur Konsultation 24.065 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches



Angela Anthamatten
Stv. Bereichsleiterin
Wettbewerb & Regulatorisches



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Préposé fédéral à la protection des données et à la
transparence
PFPDT

Le préposé

CH-3003 Berne

POST CH AG
PFPDT; EDÖB-A-6BFE3401/1

Commission des affaires juridiques du Conseil national

Envoyé par mail à : vernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Notre référence : EDÖB-A-6BFE3401/1
Dossier traité par : Maël Bonvin et Julian Sonderreger
Bern, le 28 février 2025

Consultation de la CAJ-N concernant l'objet 24.065 n « Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification »

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés au sujet de l'objet cité en titre.

Nous avons pris connaissance des propositions de modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dette et la faillite (LP) dans le but de créer des bases légales nécessaires à l'introduction d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale.

Nous comprenons tout d'abord les besoins exprimés par la Commission de créer un tel extrait à l'échelle nationale. Néanmoins, nous ne nous considérons pas comme compétents pour nous prononcer sur tous les aspects du projet en tant qu'autorité de surveillance de la protection des données et organe de médiation en vertu de la loi sur la transparence. Nos remarques ci-dessous se limitent donc aux aspects de la protection des données et du principe de la transparence :

I. Protection des données

Nous remarquons que de nombreuses questions importantes sont soulevées par ce projet, telles que celles relatives au droit de la protection des données applicable (cantonal / fédéral) ou encore à l'autorité de protection des données (cantonale / fédérale) qui serait compétente en matière de surveillance de la banque des données centrale, qui doivent être réglées dans une loi au sens formel.

Il ressort de l'art. 8b des Propositions de la Commission des affaires juridiques du Conseil national du 7 novembre 2024 que, « [s]ur mandat des cantons, la société eOperations Suisse SA exploite

Feldeggweg 1
3003 Bern
Tél. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96
www.edoeb.admin.ch



en Suisse une banque de données centrale contenant les données nécessaires aux extraits des offices de poursuite, lesquelles sont liées au moyen d'un identificateur. » Le Rapport de la Commission des affaires juridiques du 7 novembre 2024 précise en page 7 que « [l]a commission suggère de désigner, pour la gestion de cette banque de données, la société eOperations Suisse SA, qui travaille déjà sur mandat des cantons. Fondée par la Conférence suisse sur l'informatique, eOperations Suisse SA est entièrement aux mains de collectivités publiques suisses (notamment des cantons et de différentes communes et villes), ainsi que diverses organisations de collectivités publiques (dont ANS). C'est eOperations Suisse SA, et non la Confédération, qui doit exploiter la nouvelle banque de données centrale sur mandat des cantons compétents en matière de poursuites, auxquels appartiennent aussi les données relatives aux poursuites. »

Selon l'art. 5 let. j de la loi fédérale sur la protection de données (LPD ; RS 235.1), le responsable du traitement est celui qui, seul ou conjointement avec d'autres, détermine les finalités et les moyens du traitement de données personnelles. S'agissant de l'entreprise privée désignée comme entité destinée à gérer la base de données centrale, se pose la question de sa qualification en tant qu'organe fédéral, organe cantonal ou responsable de traitement privé.

La LPD régit le traitement de données personnelles concernant des personnes physiques effectué par des responsables de traitement privées ou des organes fédéraux (art. 2 al. 1 LPD).

Les lois cantonales de protection des données s'appliquent aux traitements de données des offices des poursuites, qui sont des organes cantonaux. Si les offices choisissent de se délester de certaines de leurs tâches en déléguant leur puissance publique à une société privée, celle-ci agit en tant qu'autorité cantonale également soumise à la loi cantonale de protection des données. Si l'office des poursuites conclut un contrat de sous-traitance avec une société privée pour l'exercice d'une de ses tâches, il reste responsable du traitement des données et est dès lors également soumis à la loi cantonale de protection des données. En matière de protection des données, chaque canton possède sa propre loi.

La Confédération semble être exclue de l'entité envisagée pour l'exploitation de la banque de données centrale. Une application de la LPD pourrait néanmoins avoir lieu si la personne privée mandatée par le canton agit en dehors de sa compétence d'organe cantonal ou de sous-traitant et traite des données personnelles dans ce cadre-là ou si elle traite des données personnelles à titre d'organe fédéral, c'est-à-dire pour une tâche découlant de la LP non dévolue aux cantons ou à ses offices. Elle devrait dès lors respecter la LPD et serait soumise à la surveillance du PFPDT pour cette partie spécifique de ses traitements. Cela pourrait être le cas par exemple pour le traitement des demandes d'accès aux données en possession de la banque de données centrale ou pour toute autre tâche n'étant pas dévolue de par la loi directement aux offices de poursuites cantonaux.

Nous tenons également à souligner que certaines lois cantonales sur la protection des données prévoient une application de la loi fédérale sur la protection des données tout en soumettant la surveillance des traitements de données à l'autorité cantonale de protection des données. C'est le cas par exemple pour les traitements des données effectués par la banque cantonale dans le canton de Zurich.

Pour garantir la protection de données il est essentiel qu'il soit clair quel sera le droit de protection des données applicable et quelle autorité sera responsable pour veiller au respect de la législation sur la protection des données.

La proposition de la Commission des affaires juridiques du Conseil national ne permet pas de savoir en quelle qualité la banque de données centrale agirait dans les divers traitements de données qu'elle effectuerait sur la base des nouvelles bases légales, ni de saisir comment seraient partagées les responsabilités concernant les traitements de données induits par la création du nouvel

extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale. Elle ne permet pas non plus de comprendre quelle autorité serait compétente pour exercer la surveillance sur les traitements de données effectués.

Nous vous invitons donc à bien vérifier que chaque traitement de données découlant du changement de la loi soit attribué de manière claire à une entité et qu'il soit précisément établi à quel titre ladite entité agit, de sorte à ce qu'il soit établi quel régime juridique lui sera applicable et quelle autorité de surveillance en matière de protection de données sera compétente.

II. Öffentlichkeitsprinzip

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.¹ Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger.² Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, Misswirtschaft und Korruption in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Das Öffentlichkeitsgesetz sieht eine Reihe von Ausnahmen zum Schutz von öffentlichen und privaten Interessen (Art. 7 und 9 BGÖ) vor. In Bezug auf die privaten Interessen gewährleistet es explizit den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) sowie der Privatsphäre und der Personendaten und der Daten juristischer Personen (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 BGÖ i.V.m. Art. 36 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG; SR 235.1 bzw. Art. 57s des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG; SR 172.10).

Gemäss Art. 8b Abs. 1 E-SchKG soll die "eOperations AG" im Auftrag der Kantone eine zentrale (schweizweite) Datenbank mit den notwendigen Daten für Betriebsregisterauskünfte betreiben.

Register (z.B. Handelsregister, Grundbuch, Zivilstandsregister etc.) enthalten in der Regel spezialgesetzlich geregelte Zugangsrechte (vgl. Art. 4 BGÖ). Das allgemeine Einsichtsrecht nach dem Öffentlichkeitsgesetz tastet dieses System in der Regel nicht an.³ Das betrifft jedoch ausschliesslich den Zugang zum Inhalt der Register, eine andere Frage ist der Zugang zu Dokumenten über die administrative Tätigkeit der Stellen, die diese Register führen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 BGÖ erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes auf die Bundesverwaltung (Bst. a) und Organisationen und Personen des öffentlichen oder

¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003 (zit. BBI 2003), BBI 2003 1973.

² BGE 142 II 313 E. 3.1 m.H.

³ STAMM-PFISTER, in: Blechta/Vasella [Hrsg.], Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz 4. Auflag., Basel 2024 (zit. BSK BGÖ), Art. 4 BGÖ Rz. 12; vgl. BBI 2003 1990.

privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, sofern sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlassen (Bst. b).

Da die Register vorwiegend von Kantonen geführt werden, befinden sich die registerführenden Stellen mehrheitlich ausserhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Öffentlichkeitsgesetz des Bundes.⁴ Sofern die registerführende Stelle aber auf Stufe des Bundes tätig ist und die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b BGÖ somit erfüllt sind, fällt sie unter den persönlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes.

Mit Blick auf das vorher Ausgeführte stellt sich für den EDÖB im Rahmen der Aufgabenübertragung zur Führung einer zentralen Datenbank an die eOperations AG die Frage, ob die eOperations AG dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes unterstellt ist.

Für den EDÖB ist aus der Formulierung in Art. 8b Abs. 1 E-SchKG, wonach die eOperations AG ein zentrales Register im Auftrag der Kantone betreibt, nicht eindeutig ersichtlich, ob die Betreuung des zentralen Registers durch die eOperations AG ausschliesslich von den Kantonen organisiert, beaufsichtigt und durchgeführt wird oder ob auf Bundesebene eine öffentlich-rechtliche Aufgabe an die eOperations AG übertragen wird (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG). Da die Aufgabenübertragung in einem formellen Bundesgesetz erfolgt und ein schweizweites Register betrieben werden soll, scheint Letzteres für den EDÖB zumindest nicht ausgeschlossen. Soweit dem so ist, stellt sich sodann im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips die Frage, welche rechtlichen Kompetenzen (Realakte, Erlasse, Verfügungen) der eOperations AG für die rechtsverbindliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Dies kann zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Verweigerung um Zugang zu einer Auskunft (vgl. Art. 8c Abs. 2 E-SchKG) aus der Datenbank und den im Anschluss dazu zur Verfügung stehenden Rechtswege relevant werden (vgl. Art 17 ff. SchKG). Somit bleibt unklar, ob die eOperations AG insb. betreffend ihre administrativen Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ unter den persönlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fällt.

Eine klare Regelung betreffend die eOperations AG ist aus Sicht des EDÖB unerlässlich, um die Rechtssicherheit in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz zu gewährleisten. Das Beispiel von Swissgrid zeigt, dass eine Rechtsunsicherheit in dieser Frage zu langwierigen Gerichtsverfahren bis vor Bundesgericht führen kann. Im Urteil vom 21. Juni 2017 1C_532/2016 befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob Swissgrid in einem bestimmten Bereich dem Öffentlichkeitsgesetz untersteht (dabei war die Rechtsnatur des Handelns von Swissgrid umstritten) und kam schliesslich zum Ergebnis, dass Swissgrid Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlässt und somit dem BGÖ unterstellt ist.⁵

Vor diesem Hintergrund beantragt der EDÖB der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, präzisierend klarzustellen, ob die eOperations AG, soweit sie hoheitliche Aufgaben auf Stufe des Bundes übernimmt, dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt ist oder ob die eOperations AG kantonalen Öffentlichkeits- bzw. Informationsgesetzen untersteht.

⁴ STAMM-PFISTER, in: Blechta/Vasella [Hrsg.], Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz 4. Aufg., Basel 2024 (zit. BSK BGÖ), Art. 4 BGÖ Rz. 12.

⁵ Damals kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Swissgrid im Zusammenhang mit dem Vollzug der kostendeckenden Einspeisevergütung dem BGÖ untersteht, da Swissgrid in diesem Bereich Verfügungen erlässt. Inzwischen wurde die entsprechende Zuständigkeit gemäss Art. 64 EnG einer Vollzugsstelle (Pronovo AG) übertragen und Swissgrid besitzt keine Verfügungskompetenz mehr und untersteht somit auch nicht mehr dem BGÖ.

Pour toute question complémentaire relative à la protection des données, le collaborateur en charge du dossier Monsieur Maël Bonvin (Tél. : 058/462.33.85 ; e-mail : mael.bonvin@edoeb.admin.ch) se tient volontiers à votre disposition.

Pour toute question en lien avec les remarques faites du point de vue du principe de la transparence, M. Julian Sonderegger (tél. 058/462.83.59 ; e-mail : julian.sonderegger@edoeb.admin.ch) se tient volontiers à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations,



Adrian Lobsiger
Le préposé

Commission des affaires juridiques
du Conseil national
A l'attention de Monsieur le Président
Vincent Maitre

Par courriel : [VernehmlassungRK.
consultationCAJ@parl.admin.ch](mailto:VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch)

Lausanne, le 26 février 2025

**Consultation sur l'objet 24.065 Loi sur la poursuite pour dettes et la faillite :
création des bases légales nécessaires à la mise en œuvre d'un extrait de poursuites à l'échelle
nationale**

Monsieur le Président de la Commission des affaires juridiques,
Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux et membres de la Commission,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée
à la consultation visée sous référence et vous transmet par la présente sa prise de position.

1) *Êtes-vous favorables, sur le principe, à ce que la CAJ-N élabore les bases légales
nécessaires à la création d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale, dans le cadre
du projet du Conseil fédéral ? Si non, pour quelles raisons ?*

La FRC est très favorable à la création d'un registre national des poursuites.

L'extrait des poursuites est un document essentiel, très fréquemment requis dans les relations
contractuelles, dans lesquelles il peut s'avérer utile, voire indispensable d'évaluer la solvabilité d'un
co-contractant. L'office des poursuites requis ne vérifie cependant pas le domicile déclaré de
l'individu, permettant ainsi à une personne d'obtenir un extrait vierge malgré des dettes accumulées
dans un autre district (et ceux-ci sont nombreux en Suisse !). L'idée du Conseil fédéral d'obliger les
offices des poursuites à indiquer sur l'extrait du registre des poursuites si la personne visée est
inscrite ou non au registre des habitants de l'arrondissement interrogé ne suffira clairement pas à
résoudre cette problématique. En revanche, la révision ici proposée apportera une nette
amélioration de la pertinence des informations figurant dans cet extrait national.

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

Indispensable et indépendante, la FRC est la plus grande association de défense des consommateurs en Suisse

Rue de Genève 17 | CP 585 | 1001 Lausanne | Tél. 021 331 00 90 | frc.ch/contact | frc.ch

Au-delà de l'utilité en matière de baux et loyers évoquée dans le Rapport de la Commission des affaires juridiques du 7 novembre 2024, la FRC voit aussi un avantage à la possibilité de demander un extrait de poursuites à l'échelle nationale pour les consommatrices et consommateurs qui sont en train de conclure d'autres types de contrats. En effet, notre permanence juridique reçoit régulièrement des plaintes de personnes qui ont versé des acomptes importants pour la rénovation de leur logement ou la pose de panneaux photovoltaïques, par exemple : il s'avère plus tard que l'argent n'a jamais servi ni à acheter le matériel ni à payer les salaires, et que la société est en liquidation. En bout de chaîne, les clients sont perdants, après avoir payé des acomptes parfois très importants pour des travaux qui ne seront jamais exécutés.

Nous conseillons aux consommatrices et consommateurs de demander, avant de conclure un contrat impliquant le versement d'un acompte, un extrait à l'Office des poursuites et faillites du lieu où se trouve le siège de la société pour son nom actuel, un nom antérieur et/ou pour l'administrateur, afin d'essayer d'identifier d'éventuelles poursuites en cours. La facilité avec laquelle un entrepreneur ou une société peut présenter un extrait vierge en changeant d'adresse ou de siège – voire en falsifiant ces données – rend cependant ces démarches complexes et parfois même inutiles.

Associée aux nouvelles règles destinées à prévenir l'usage abusif de la procédure de faillite, désormais en vigueur, la création d'un registre national des poursuites viendra à notre sens renforcer la protection des consommatrices et consommateurs.

Cela viendra certainement également réduire l'importance des données sur la solvabilité qui sont récoltées de manière souvent obscure par des maisons de recouvrement ou de renseignements économiques, ce qui est également positif à notre avis.

2) *Comment évaluez-vous les propositions spécifiques de la commission (cf. art. 8 à 8c P-LP)?*

Globalement, la FRC évalue positivement les propositions faites par la Commission, qui sont fondées et concrètes et qui présentent l'avantage d'être basées sur des méthodes et moyens d'ores et déjà existants ou qui seront rapidement disponibles.

Cela dit, nous nous interrogeons sur les points suivants, qui méritent selon nous des clarifications et/ou compléments :

- que se passe-t-il pour les quelques personnes physiques ou morales qui ne disposeraient pas ou pas encore de numéro AVS ou IDE (nouveaux arrivants, entreprises non soumises ou pas encore identifiées) ?
- quelle sera l'autorité chargée de la surveillance en matière de protection des données de la société exploitant la banque centrale, étant rappelé que les données relatives aux poursuites appartiennent aux cantons (comme le souligne le rapport de la Commission du 7 novembre 2024) ?

- aux termes des explications fournies dans le rapport de la Commission du 7 novembre 2024 au sujet du projet de l'article 8c, lorsque la demande d'extrait national adressée à la plateforme centrale n'émane pas de la personne concernée elle-même, mais d'un tiers, la demande sera automatiquement transmise à l'office des poursuites : mais lequel ?
- selon notre compréhension, le numéro AVS ou IDE ne devra pas être indiqué par la personne requérante dans la demande d'extrait du registre, mais servira uniquement de moyen d'identification aux autorités ; si tel ne devait pas être le cas, il y a lieu de s'interroger sur la manière dont une personne privée pourrait avoir accès au numéro AVS, qui n'est pas public ;
- à cela s'ajoute que le numéro AVS n'est pas directement associé à une adresse postale : ainsi, comment garantir que les données d'une personne telles qu'indiquées dans une demande d'extrait (nom, adresse) puissent être associées avec certitude au bon numéro AVS (cf. rapport du Conseil fédéral en exécution du postulat 12.3957 Candinas « Extrait national du registre des poursuites » du 4 juillet 2018, p. 36) ? le maintien dans le projet d'une possibilité pour les offices d'avoir accès aux données des registres des habitants (pour croiser les informations) n'est-il pas indispensable ?
- finalement, nous nous permettons à notre tour une considération qui s'écarte du projet soumis avec cette question : au vu de l'augmentation des cas d'«escroquerie aux sentiments¹» et d'autres arnaques en ligne² (faux vendeurs, fausses annonces de location de logements de vacances, etc.), la Commission a-t-elle également envisagé d'assouplir ou de préciser les conditions à remplir pour qu'une personne physique puisse obtenir un extrait de poursuites concernant un tiers (en particulier une autre personne physique) ?

Nous vous remercions d'avance de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et nous vous adressons nos salutations les meilleures.



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Fédération romande des consommateurs



Aurélie Gigon
Responsable juridique

¹ Par exemple : <https://www.blick.ch/fr/suisse/romande/larnaqueur-de-tinder-mensonges-manipulation-et-violences-comment-ce-papa-solo-a-escroque-une-dizaine-de-romandes-id20489137.html>

² <https://www.frc.ch/dossiers/arnaques-en-ligne/>

Auf elektronischem Weg an:

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen RK-N
NR Vincent Maitre, Kommissions-
präsident

rk.caj@parl.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2025

Konsultation zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Der HEV Schweiz spricht sich schon lange dafür aus, dass die bestehende Problematik bei den Betreibungsregistrauszügen angegangen und gelöst wird. Rund 80% der ca. 1.5 – 2 Millionen Auszüge pro Jahr werden für die Wohnungssuche eingeholt und verwendet. Aus diesem Grund wurde der HEV Schweiz auch angefragt, in der Arbeitsgruppe „BRA CH“ Einsitz zu nehmen. Im Zuge dessen wirkte der Verband bei der Ausarbeitung der nun zur Diskussion gestellten Lösung hinsichtlich einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft mit und unterstützt das Projekt sowie den nun von der RK-N übernommenen Lösungsansatz vollumfänglich.

Für Vermieter wird eine zentrale Datenabfrage von Betreibungen zu einer stärkeren Verlässlichkeit der Betreibungsregistrauszüge und damit zu einer besseren Absicherung führen. Denn heute gibt ein Betreibungsregistrauszug nur Auskunft über Betreibungen in einem Betreibungskreis. Zieht eine Person um und wechselt dabei den Betreibungskreis, werden die bestehenden Betreibungen nicht übertragen. Stattdessen wird im neuen Betreibungskreis ein blütenreiner Betreibungsregistrauszug ausgestellt, der die mangelhafte Bonität verschleiert. Diese Tatsache ist vielen Personen gar nicht bekannt, stattdessen vertrauen sie dem amtlichen Auszug und wähen sich in Sicherheit. Gerade für Vermieter, denen im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Mieters oftmals ein aufwendiges und auch kostenintensives Kündigungs- und allenfalls Ausweisungsverfahren bevorsteht, ein oft teurer Trugschluss.

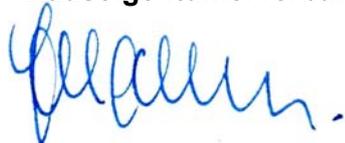
Die zunächst thematisierte Verpflichtung der Betreibungsämter, vor der Erstellung der Betreibungsauskunft zu prüfen, ob die betreffende Person in diesem Betreibungskreis auch tatsächlich ihren Wohnsitz hat, wäre zwar ebenfalls ein Mittel, um den Betreibungsauskünften ein wenig mehr Gewicht zu verleihen. Der nun aber eingebrachte Vorschlag möchte mittels der Datenpflege in eine gesicherte und zentrale Datenbank einen umfassenden Überblick über die Betreibungen sowie dem Vorliegen von Verlustscheinen garantieren. Er geht damit wesentlich weiter als die zunächst eingebrachte Pflicht zur Wohnsitzüberprüfung und löst die bestehende Problematik wesentlich besser.

HEV Schweiz begrüsst es daher, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schaffen will. Wir unterstützen das Regelungskonzept der Kommission vollumfänglich.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Gregor Rutz
Präsident



Markus Meier
Direktor



Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Per Mail
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vernehmlassungrk.consultationcaj@parl.admin.ch

6371 Stans, 28. Februar 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

1. Zur Vorlage im Allgemeinen

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz ist überzeugt, dass die Schaffung eines schweizweiten Betreuungsauszuges für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft einen massiven Mehrwert schafft und zur Eindämmung von Missbräuchen beiträgt. Dies gilt besonders in Wirtschaftsregionen, die sich auf mehrere Kantone erstrecken, sowie in Kantonen mit zahlreichen Betreibungskreisen.

Des weiteren handelt es sich um einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung der Verwaltung. Mit einer Digitalisierung und Automatisierung der Selbstauskünfte ist mit einer Reduktion des administrativen Aufwands zu rechnen, was sowohl für die Ämter als auch für Antragstellende von Vorteil ist.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den schweizweiten Betreuungsauszug begrüssen wir daher sehr.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es sich um ein anspruchsvolles IT-Projekt handelt, in dem zahlreiche Detailfragen zur Datenqualität, technischen Anforderungen, Finanzierung, Rechtsfolgen, Risikomanagement, Datensicherheit usw. zu beantworten sein werden. Diese sind unseres Erachtens so weitgehend wie möglich auf Verordnungsstufe zu regeln. Durch eine schlanke Gesetzgebung ist ausserdem zu vermeiden, dass die in der Vorlage des Bundesrates ebenfalls enthaltene Regelung der elektronischen Zustellung, die einem dringenden Bedürfnis der Betreibungsämter entspricht, eine zusätzliche Verzögerung erfährt.

Wichtig erscheint uns, dass der erforderliche Interessensnachweis bei Auskünften an Dritte auch beim schweizweiten Betreuungsauszug seriös geprüft wird und dass auch in Zukunft die Auskünfte zeitnah für die antragstellenden Personen ausgestellt werden können.

Hinsichtlich der Gebühren für einen schweizweiten Betreibungsregisterauszug scheint es uns angezeigt, dass sich diese an vergleichbaren amtlichen Dokumenten wie dem Strafregisterauszug oder einer Wohnsitzbescheinigung orientieren.

2. Zu den gestellten Fragen

a) **Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?**

Wie bereits erwähnt, begrüsst die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der aktuellen Vorlage.

Mit diesem direkten Schritt wird vermieden, dass Kantone und Gemeinden den elektronischen Abruf der Einwohnerdaten durch die Betreibungsämter einführen müssen, wie es die Vorlage des Bundesrates bedingt. Dieser Zugang besteht noch nicht in allen Kantonen und Gemeinden und wäre teilweise nur mit erheblichem finanziellen Aufwand einzuführen. Mit der Einführung eines schweizweiten Auszugs erübrigt sich die Angabe von Zu- und Wegzugsdaten, weil unabhängig vom Wohnort alle Betreibungen einer identifizierbaren Person aufgeführt sind. Aus diesem Grund begrüssen wir es ausdrücklich, dass auf den vorgeschlagenen Art. 8a 2^{bis} verzichtet werden soll.

b) **Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, dass die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?**

Wir begrüssen das grundsätzliche Regelungskonzept. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen erfolgen nachfolgend.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

a) **Art. 8 Abs. 1^{bis}**

Die Identifikation von Personen anhand der AHV-Nummer bzw. UID erscheint uns zweckmässig. Wir begrüssen, dass dafür eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Unklar bleibt für uns allerdings die folgende Aussage: «Aus Sicht der Kommission ist es zentral, dass die AHV-Nummer (oder die UID) in Zukunft nirgendwo auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betreibungsamtlichen Dokument erscheint [...]». Es ist darauf hinzuweisen, dass die AHV-Nummer, die u.a. auf der Krankenkassenkarte vermerkt wird, von diversen Behörden als Referenznummer verwendet wird und daher auch in den Forderungsgründen von Betreibungen und somit im Zahlungsbefehl erscheinen kann. Da in der AHV-Nummer keine Personendaten codiert sind, ist die im Bericht genannte Einschränkung nicht nachvollziehbar.

Es ist allerdings zu bedenken, dass auch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz, die darum nicht über eine AHV-Nummer oder UID verfügen, von einem Betreibungsverfahren als Schuldner betroffen sein können. Dies müsste noch geregelt werden.

Weiter halten wir fest, dass nach unserem Verständnis nicht vorgesehen ist, die bestehenden Schuldnerdaten nachträglich mit der AHV-Nummer zu verknüpfen. Eine nachträgliche Ergänzung aller vorhandenen Schuldnerbeziehungen wäre mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, den wir als unverhältnismässig erachten. Es ist daher in Kauf zu nehmen, dass der schweizweite Betreibungsauszug nur Betreibungen enthalten wird, die nach der Einführung des Schuldneridentifikators eingeleitet worden sind.

b) Art. 8 Abs. 3

Damit die betroffene Person die Berichtigung fehlerhafter Daten verlangen kann, muss aus dem schweizweiten Betreibungsauszug ersichtlich sein, von welchem Amt welche Daten angeliefert wurden. Dies kann jedoch auf Verordnungsstufe geregelt werden (siehe Art. 8c Abs.4).

c) Art. 8a Abs. 5

Die Formulierung von Abs. 5 kann leicht zu Missverständnissen führen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass es sich bei der Auskunft aus dem Betreibungsregister um eine Unterform des allgemeinen Einsichtsrecht handelt. Dies wird aber aus der Gesetzessystematik nicht klar. Der Verweis bezüglich des Betreibungsregistrauszugs auf nArt. 8c SchKG kann problemlos so verstanden werden, dass es sich um ein eigenes und eigenständiges Einsichtsrecht handelt. Aus diesem Grund empfehlen wir hier die Formulierung: «Im Weiteren richtet sich die Auskunft aus dem Betreibungsregister über eine Person nach Artikel 8c.»

d) Art. 8b Abs. 1

Es ist für uns unbestritten, dass es eine zentrale Datenbank braucht. Wir sehen es aber sehr kritisch, dass eine Betreiberin, bei der es sich um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, im Gesetzestext verankert sein soll. Dies scheint uns zum einen beschaffungsrechtlich bedenklich, zum anderen ist das Vorgehen unnötig starr.

Im übrigen sind wir der Meinung, dass der Betrieb der Datenbank eine Bundesaufgabe sein sollte, was nicht ausschliesst, dass die technische Dienstleistung von einem privatrechtlich organisierten Betreiber bereitgestellt wird.

Wir schlagen darum folgende Formulierung vor:

Der Bund betreibt eine zentrale Datenbank in der Schweiz mit den notwendigen Daten für Betreibungsregistrauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind.

Hinsichtlich der Finanzierung ist denkbar, diese über einen Gebührenanteil analog zur eSchKG-Infrastruktur vorzunehmen.

e) Art. 8b Abs. 4

In Abs. 4 wird vorgeschlagen, dass die Betreibungsämter «Einzelabfragen» vornehmen können. Es muss jedoch klargestellt werden, dass solche Abfragen elektronisch und v.a. automatisiert via Fachapplikation erfolgen können.

Wir beantragen darum folgende Formulierung:

Die Betreibungsämter sind berechtigt, im Abrufverfahren automatisiert auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zuzugreifen.

f) Art. 8b Abs. 5

Sofern der Bund die Kosten der zentralen Datenbank und Plattform nicht selber trägt, wäre dies an dieser Stelle zu regeln.

g) Art. 8c Abs. 1

Grundsätzlich scheint es uns sinnvoll, dass ein schweizweiter Betreibungsregistrauszug weiterhin am ordentlichen Betreibungsort (Art. 46 SchKG) beantragt wird. Die Online-Betreibungsauskunft bieten viele Betreibungsämter über ihre Online-Dienste schon länger an. Eine zentrale Platt-

form ist darum aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich. Wird dennoch eine zentrale Plattform vorgesehen, sollte die schweizweite Betreibungsauskunft als digitales Pendant zum Strafregisterauszug verstanden werden und wäre ebenfalls vom Bund zu betreiben.

In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob die Betreibungsämter von der Pflicht zur Erteilung von Selbstauskünften befreit werden könnten. Für Personen, die nicht auf elektronischem Weg eine Selbstauskunft beantragen können oder wollen, könnte analog zum Strafregisterauszug eine Identifikation am Postschalter vorgesehen werden.

h) Art. 8c Abs. 2

Es ist vorgesehen, dass das Betreibungsamt oder die zentrale Plattform das Interesse an der Auskunft prüft. Allerdings kann das rechtsgenügeliche Interesse an einer Auskunft über Dritte nur vom Betreibungsamt geprüft werden. Dies wird zwar auch im Bericht ausgeführt, spiegelt sich aber nicht im Gesetzestext wider. Auch die «Identifikation» der Person, über die Auskunft verlangt wird, im Sinn der Abklärung von uneindeutigen Bezeichnungen kann nur Aufgabe des Betreibungsamtes sein. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass mittels E-ID eine Selbstauskunft verlangt wird. In diesem Fall ist eine Identifikation der Person, über die Auskunft verlangt wird, nicht notwendig; vielmehr hat sich die gesuchstellende Person elektronisch authentifiziert und damit sich selber identifiziert. Die Erwähnung der Plattform scheint uns daher an dieser Stelle verfehlt.

Wir beantragen die Bestimmung daher wie folgt zu formulieren:

Das Betreibungsamt identifiziert nötigenfalls die Person, über die Auskunft verlangt wird, und prüft das Interesse an der Auskunft.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz



Armin Budliger, Präsident



Dr. Matthias Häuptli, Sekretär



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch

Bern, 24.02.2025
02.02 jäg

Konsultation der RK-N zum Geschäft 24.065 n «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung»):

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER & STADTAMTSFRAUEN VON ZÜRICH

Präsident: de Mestral Yves, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 3, Sihlfeldstrasse 10, 8036 Zürich, 044 412 01 80
Vizepräsidentin: Sigg Marion, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 2, Ulmbergstrasse 1, 8027 Zürich, 044 412 03 55
Kassier: Müller Christian, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 7, Witikonstrasse 15, 8032 Zürich, 044 412 04 51

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
zHv. Mirjam Amstutz

8003 Zürich, 27. Februar 2025

Vernehmlassung zur Konsultation des Parlamentsdienstes der Rechtskommission des Nationalrates für eine schweizweite Betreuungsauskunft (BRA CH)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalratsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Auftraggeber des Projektes zur Einführung einer schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft erachten wir es als inopportun, uns im Rahmen des Konsultationsverfahren inhaltlich (punkto Erforderlichkeit der BRA CH, der technologischen Umsetzung etc.) zu äussern. Unsere Ausführungen beziehen sich aus diesem Grunde allein auf die von der RK-N im November 2024 beschlossenen SchKG-Änderungen.

Dieser Stellungnahme liegt eine Kurz-Gutachten zu den erwähnten SchKG-Änderungen zu Grunde, welches *egovpartner* als eigenständige Zusammenarbeitsorganisation von Gemeinden, Städten und dem Kanton Zürich bei Bratschi AG im Dezember 2024 in Auftrag gegeben hat (vgl. Beilage: signiert im pdf- sowie unsigned im word-Format), welches von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner und Dr. iur. Florian Brunner verfasst worden ist. Die nachfolgenden Äusserungen stehen im Zusammenhang mit dem genannten Memorandum und halten sich an die Reihenfolge der SchKG-Änderungen.

Der Vollständigkeit halber kann hier angemerkt werden, dass *egovpartner* seit Anfang 2025 offiziell im Projektausschuss von BRA CH mitwirkt.

- 1. nSchKG 8 I bis:** keine Bemerkungen
- 2. nSchKG 8 III:** keine Bemerkungen

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

2/4

3. nSchKG 8a (Randtitel resp. 2bis): Gegen die Streichung ist nichts einzuwenden. Ganz im Gegenteil lässt nur die Streichung des entsprechenden BR-Antrages die beabsichtigte Einführung einer online-Selbstauskunft 24/7 als möglich erscheinen. Eine automatisierte Selbstauskunft ist mit der Protokollierung des Zu- und Wegzugsdatum grundsätzlich nicht vereinbar (automatisierte Protokollierung des Zu- und Wegzugsdatums ist nicht machbar; oder anders ausgedrückt: wer auf dem diesbezüglichen BR-Antrag beharrt, möchte de facto die BRA CH verhindern).

4. nSchKG 8a V: Diese Verweisnorm ist aus gesetzessystematischen Gründen erforderlich und gibt zu keinerlei weiteren Bemerkungen Anlass.

5. nSchKG 8b - Zentrale Datenbank: Unzulässige verfassungsrechtliche Kompetenzenordnung & mangelnde Differenzierung

5.1 nSchKG 8b I verlangt, dass die eOperations Schweiz AG im Auftrag der Kantone eine zentrale Datenbank betreibt. Dies kann effektiv als unzulässigen Verstoss gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung gewertet werden. Die Problematik lässt sich vermeiden, indem stattdessen folgende Formulierung von nSchKG 8b I zum Zuge käme:

*Im Auftrag der Kantone betreibt die Die eOperations Schweiz AG **betreibt in der Schweiz eine zentrale Plattform und eine damit verknüpfte** zentrale Datenbank ~~in der Schweiz~~ mit den notwendigen Daten für Betreibungsregistrauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind.*

Darüber hinaus muss angeführt werden, dass die Nennung einer bestimmten Aktiengesellschaft in einem Bundesgesetz zwar eher als untypisch zu bezeichnen ist. Demgegenüber darf, in Anlehnung an das eingangs zitierte Kurz-Gutachten, aber erwähnt werden, dass im RTVG die SRG als Verein genannt ist. Darüber hinaus wird die e-Operations Schweiz AG auch in der Verordnung zum EMBAG ausdrücklich erwähnt (EMBV 2 II).

Abgesehen davon, dass der eOperations Schweiz AG das vergaberechtliche In-State-Privileg zusteht, ist weiter Folgendes zu erwägen: Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung birgt u.a. die Gefahr, dass Private in Erfüllung öffentlicher Aufgaben an elektronische Daten von Privaten (oder der öffentlichen Verwaltung) gelangen, welche in der Schweiz oder im Ausland monetarisiert werden könnten. Dies kann zwar mittels ausreichenden vertraglichen Grundlagen verhindert resp. mit (hohen) Konventionalstrafen abgesichert werden. Dennoch erscheint es aufgrund in Politik und Bevölkerung bestehenden datenschützerischen Bedenken (vgl. Ausgang der Volksabstimmung

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

3/4

vom 07. März 2021 über die E-ID) notwendig und angemessen, den hoheitlich kontrollierten Auftragnehmer einer öffentlichen Aufgabe konkret in einem formellen Gesetz zu benennen und folgedessen gesetzestechnisch zu "petrifizieren".

Mit bloss einer entsprechenden Verordnungs-Kompetenzerteilung an den Bundesrat würde es diesem anheimfallen, einem privatrechtlich organisierten Dritten den Auftrag zum Betrieb der hier zu betreibenden Plattform resp. Datenbank zu erteilen die Kantone, die Gemeinden und nicht zuletzt die Privaten hätten das Nachsehen. Demgemäss ist die im Gutachten vertretene Variante der konkreten Nennung von eOperations Schweiz AG vorzuziehen. Dies selbst wenn damit Gefahr besteht, dass bei einer allfälligen Umbenennung (oder Neuorganisation) von eOperations Schweiz AG mehrere bundesgesetzliche Anpassungen vorzunehmen wären - was wohl mit Vorteil gebündelt in einem spezifischen Bundesgesetz zu erfolgen hätte.

5.2 nSchKG 8b – Überschrift: Damit würde auch gleich zwischen zentraler Datenbank und zentraler Plattform *differenziert*. Aus dem Vorschlag der RK N kommt diese Differenzierung in der Tat zu wenig zum Tragen. Darüber hinaus müsste auch die Überschrift zu nSchKG 8b angepasst werden welche konsequenterweise wie folgt lauten würde:

*Art. 8b 3. Zentrale **Plattform und zentrale Datenbank***

Alternativ könnte nSchKG 8b auch den Titel "*Zentrales Informationssystem*" tragen.

6. nSchKG 8c Auskunft aus dem Betreibungsregister

6.1 nSchKG 8c I: In der Konsequenz zum Formulierungsvorschlag in Ziff. 5.1 (in nSchKG 8b I verfassungsmässige Kompetenzordnung) muss auch hier die Erwähnung der Kantone aussen vor bleiben. Dies führt zu folgendem Formulierungsvorschlag von nSchKG 8c I:

*Die Auskunft aus dem Betreibungsregister über eine Person kann entweder beim **Betriebsamt an einem Betriebsort dieser Person** oder elektronisch über ~~die von den Kantonen betriebene~~ zentrale Plattform eingeholt werden.*

6.2 nSchKG 8c IV: Das von den eidgenössischen Räten am 20. Dezember 2024 verabschiedete BG E-ID beinhaltet im Anhang (Änderung anderer Erlasse) der 5. nachstehenden Gesetzesänderungen eine Anpassung des SchKG. Der neue E-SchKG 33a II 2bis hat den folgenden Wortlaut:

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

4/4

Erfolgt die Eingabe elektronisch über eine Plattform des Bundes, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024. Der Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können.

Aufgrund dieser Neufassung von SchKG 33a, welche in den Beschlüssen der RK N vom 7./8. November 2024 noch nicht berücksichtigt werden konnte, bestimmt der Bundesrat, auf welchen Plattformen das Vorweisen einer E-ID zulässig sein soll. Dies hat zur Konsequenz, dass dem Bundesrat in nSchKG 8c IV eine entsprechende Verordnungs-Kompetenz eingeräumt werden muss (der Betrieb der Plattform *durch die Kantone* (resp. eOperations Schweiz AG) würde dem Gesetz widersprechen). In diesem Sinne ist nSchKG 8c IV mit einem neuen lit. a zu ergänzen, welcher wie folgt lauten soll:

nSchKG 8c lit. a: *Die Ausgestaltung und den Betrieb der zentralen Plattform.*

Die weiteren lit. würden bestehen bleiben und verschieben sich zu lit. b bis lit. e. nSchKG 8c IV würde somit wie folgt lauten:

"Der Bundesrat regelt:

- a) die Ausgestaltung und den Betrieb der zentralen Plattform;*
- b) die Form der Auskunft;*
- c) den Inhalt der Auskunft;*
- d) die Gebühren und deren Abrechnung;*
- e) die Validierung der Auskunft."*

Abschliessend bedanken wir uns für die unserer Stellungnahme geschenkt Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Stadtammänner & Stadtamtsfrauen von Zürich

Yves de Mestral, RA lic.iur.
Präsident

Memorandum

Empfänger egovpartner, z.H.v. Herrn Simon Burgherr (Projektmanager) und Frau Claudia Mazza (Projektmanagerin / Business Analystin)

Kopie an Herrn Yves de Mestral, Präsident der Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen Zürich und Leiter Projekt BRA CH bei der Digitalen Verwaltung Schweiz

Datum 15. Januar 2025

Von Prof. Dr. Isabelle Häner / Dr. Florian Brunner

Betreff Schweizweite Betreibungsregistrauskunft («BRA CH»)

Bratschi AG
 Bahnhofstrasse 70
 Postfach
 CH-8021 Zürich
 T +41 58 258 10 00
 F +41 58 258 10 99
 www.bratschi.ch

Isabelle Häner
 Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin
 Isabelle.Haener@bratschi.ch
 im Anwaltsregister eingetragen

Florian Brunner
 Dr. iur., Rechtsanwalt
 Florian.Brunner@bratschi.ch
 im Anwaltsregister eingetragen

5784223

I. AUSGANGSLAGE

- 1 Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (die «RK-N») beriet an ihrer Sitzung vom 7. November 2024 die bundesrätliche Vorlage zu einer Änderung des SchKG¹ (Geschäft Nr. 24.065). Die RK-N schlägt in Abweichung zum Bundesrat vor, in der Vorlage die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft zu schaffen (die «Vorlage»). Bis zum 28. Februar 2025 läuft ein Konsultationsverfahren.²
- 2 Eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft umfasst die Daten von allen schweizerischen Betreibungsämtern zur Person, über die Auskunft erteilt wird. Heute beschränkt sich die Betreibungsregistrauskunft auf den Betreibungskreis des Amtes, bei dem ein Gesuch eingereicht wird. Bei Umzügen zeigt sie etwa keine Betreibungen aus früheren Betreibungskreisen an und ist daher beschränkt aussagekräftig.³ Dies soll die Vorlage bzw. die schweizweite Betreibungsregistrauskunft ändern. Sie setzt voraus, dass:
 - (i) die Betreibungsämter systematisch die AHV-Nummer (die «AHVN») bzw. die Unternehmens-Identifikationsnummer (die «UID») als Identifikatoren verwenden;
 - (ii) die Betreibungsämter die auskunftsrelevanten Daten einer zentralen Datenbank übermitteln;
 - (iii) die Daten in der zentralen Datenbank mit dem Identifikator verknüpft, aggregiert und durch Stammdaten-Quellen angereichert werden; und

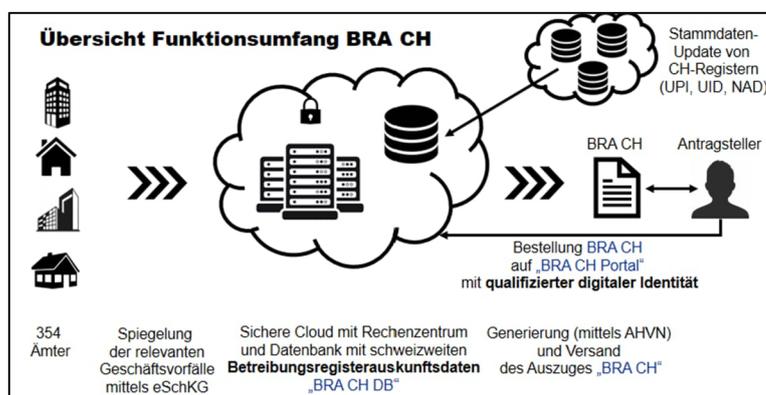
¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1).

² Vgl. <<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk/konsultation-rk-n-24-065>> (besucht am 15. Januar 2025).

³ Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 12.3957 (Candinas) vom 4. Juli 2018, Schweizweite Betreibungsregistrauskunft (verfügbar unter <<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/77728.pdf>> [besucht am 15. Januar 2025]), S. 15 ff.

(iv) die Betriebsregistrauskunft alle auskunftsrelevanten Daten zur Zielperson aufführt, wobei diese im Fall einer Online-Auskunft über eine zentrale Plattform erteilt wird, welche unter anderem über die elektronische Identität (die «E-ID») erreicht werden kann und mit der zentralen Datenbank verknüpft ist.

- 3 Die Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (die «DVS») finanziert ein Projekt zur schweizweiten Betriebsregistrauskunft (das «Projekt BRA CH»). Die leistungsverantwortliche Organisation für das Projekt BRA CH ist die Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen von Zürich (die «KdSZ»). egovpartner hat seit Ende 2024 Einsitz im Projektausschuss des Projekts BRA CH. Die DVS illustriert das Projekt BRA CH mit der folgenden Skizze:



- 4 Die durch die RK-N vorgeschlagenen Bestimmungen sind in der Fahne zur Vorlage⁴ ersichtlich. Im Anhang zu diesem Memorandum sind die relevanten Bestimmungen sowie unsere Änderungsvorschläge aufgeführt.

II. FRAGESTELLUNG UND ERGEBNIS

- 5 Im Hinblick auf das Konsultationsverfahren gelangt egovpartner mit den nachfolgenden Fragen an uns, die wir wie folgt beantworten:

1. Bildet die Vorlage die geplante Architektur gemäss der Projektskizze im Grundsatz ausreichend ab (*summarische Prüfung*)? Gibt es Schwächen?

Die Vorlage bildet die geplante Architektur ausreichend ab. Schwächen bestehen bei der Formulierung von Art. 8b Abs. 1 und Art. 8c Abs. 1 nSchKG. Diese können aber verbessert werden (vgl. unten, Rz. 9). Zudem sollte terminologisch deutlicher zwischen «Datenbank» und «Plattform» unterschieden werden (vgl. unten, Rz. 18 ff.).

2. Reicht die Vorlage aus, um online mittels Selbstauskunft eine schweizweite Betriebsregistrauskunft zu bestellen? Darf im Bestellprozess für die Identifikation eine fehlende AHVN abgefragt werden? Wenn die AHVN in der E-ID hinterlegt ist: Muss

⁴ Abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Fahne%20Konsultation%20Auszug%20D_24.065.pdf> (besucht am 8. Januar 2025).

die antragstellende Person im Bestellprozess explizit bestätigen, dass die AHVN im Prozess weitergegeben werden darf?

Die Vorlage reicht für eine Online-Selbstauskunft über eine Plattform des Bundes aus, wobei es sich unseres Erachtens empfiehlt, die Ausgestaltung und den Betrieb der zentralen Plattform ausdrücklich in Art. 8c Abs. 4 nSchKG in einer neuen lit. a vorzusehen (vgl. unten, Rz. 20 ff.). Ja, eine fehlende AHVN darf abgefragt werden. Die antragstellende Person muss die Weitergabe der AHVN nicht explizit bestätigen; es ist aber zulässig, dies im Interface der zentralen Plattform so vorzusehen.

3. Sind die Betreibungsämter aufgrund der Vorlage inskünftig berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die zur Identifikation der Zielperson erforderlichen Daten aus behördlichen Registern und Datenbanken zuzugreifen?

Ja, die Betreibungsämter dürfen gestützt auf die Vorlage mittels Einzelabfragen auf die zur Identifikation der Zielperson erforderlichen Daten aus behördlichen Registern und Datenbanken zugreifen.

A. Frage 1

1. Zuständigkeitsfragen

6 Der Bund ist gestützt auf seine Kompetenz auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts für den Erlass des SchKG zuständig (Art. 122 Abs. 1 BV⁵). Es handelt sich um eine umfassende, nachträglich derogierende Rechtsetzungskompetenz, d.h. die Kantone bleiben zuständig, solange der Bund seine Kompetenz nicht ausgeschöpft hat.⁶ Im geltenden Recht ist die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter Sache der Kantone (Art. 2 Abs. 5 SchKG). Dies bedeutet gemäss dem Bundesgericht, dass «die Behördenorganisation in Schuldbetreibungs- und Konkursachen Sache der Kantone ist» und dass das SchKG «nur in einzelnen organisatorischen Belangen zwecks einheitlicher Anwendung des Bundesrechts den Charakter eines Rahmengesetzes» hat.⁷ Heute sind die Kantone z.B. dafür zuständig, eine Geschäftsfallverarbeitungssoftware auszuwählen und zu implementieren, weil das Bundesrecht dafür keine Vorgaben macht.⁸

7 Somit kann der Bund im SchKG den Kantonen Vorgaben machen. In den Bereichen, in denen der Bund keine oder keine abschliessenden Regeln aufstellt, können die Kantone legiferieren.⁹ Durch Anpassungen des SchKG kann der Bund den Umfang der Organisationsautonomie der Kantone aber einschränken. Dies wird im Zusatzbericht der RK-N zu wenig hervorgehoben; dort ist von den «für das Betreibungswesen zuständigen Kantone[n]» die Rede.¹⁰

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

⁶ MARKUS MÜLLER-CHEN/RAMONA CATRINA, in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 122 Rz. 5.

⁷ BGE 114 III 1, E. 2a S. 3.

⁸ BGE 140 III 644, E. 2.2 S. 647.

⁹ FRIDOLIN WALTHER/MARKUS ROTH, in: Staehelin/Bauer/Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Auflage, Basel 2021, Art. 2 Rz. 11.

¹⁰ Vgl. den Zusatzbericht der RK-N vom 7. November 2024, S. 7 (abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Bericht%20Konsultation%20D_24.065.pdf> [besucht am 15. Januar 2025]).

- 8 Die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft durch den Bund ist von der Bundeskompetenz gemäss Art. 122 BV abgedeckt. Namentlich hat der Bund die Kompetenz, die kantonalen Betreibungsämter zur systematischen Verwendung der AHVN und der UID und zum Datenaustausch verpflichten (Art. 8 Abs. 1^{bis} nSchKG) und eine zentrale Datenbank vorzusehen, über welche die Daten für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft zusammengezogen werden (Art. 8b Abs. 1 und Abs. 2 nSchKG; Art. 8c Abs. 3 nSchKG). Ferner darf der Bund den Kantonen mit Art. 8b Abs. 5 nSchKG Vorgaben für das Format der zu übermittelnden Daten, die Art und Weise der Übermittlung, die Datensicherheit und die Anforderungen an die Schnittstellen machen. Schliesslich darf der Bund Bestimmungen über die Form, den Inhalt, die Gebühren und die Validierung der Auskunft erlassen (Art. 8c Abs. 4 nSchKG).
- 9 Nicht zulässig ist es hingegen, dass der Bund «im Namen der Kantone» legiferiert, weil damit gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung verstossen würde. Die bundesrechtliche Regelung in Art. 8b Abs. 1 nSchKG, wonach die eOperations Schweiz AG die zentrale Datenbank «[i]m Auftrag der Kantone betreibt», ist aus unserer Sicht verfassungswidrig und sollte gestrichen werden. Für eine Beauftragung durch die Kantone wäre ein Konkordat (und kein Bundeserlass) erforderlich. Auch wenn verfassungswidrige Bundesgesetze angewendet werden müssen (Art. 190 BV), ist es nicht opportun, solche zu erlassen, weil die Verfassungswidrigkeit im politischen Prozess ein starkes Argument gegen die Vorlage (bzw. gegen Art. 8b nSchKG) wäre. Wegen der bestehenden Bundeskompetenz (vgl. oben, Rz. 8) wäre es aber zulässig, dass der Bund den Auftrag erteilt. Entsprechend sollten die Wendungen «[i]m Auftrag der Kantone betreibt» in Art. 8b Abs. 1 nSchKG sowie «von den Kantonen betriebene» in Art. 8c Abs. 1 nSchKG gestrichen werden (vgl. den Formulierungsvorschlag im Anhang).
- 10 Sofern dies als opportun erscheint, um keinen Widerstand der Kantone gegen die Vorlage hervorzurufen, könnte zusätzlich explizit im nSchKG festgehalten werden, dass die Datenhoheit bei den Kantonen verbleibt; in der Datenbank werden bloss «Kopien» der kantonalen Daten (welche in der Datenbank gespiegelt werden) zusammengezogen.
- 11 Dass die Firma eines Unternehmens (eOperations Schweiz AG) im Erlass selbst genannt wird, ist eher unüblich, aber zulässig (so z.B. die SRG im RTVG¹¹). Die eOperations Schweiz AG wird auch in anderen Bundeserlassen ausdrücklich genannt. Art. 2 Abs. 2 EMBAV¹² sieht etwa vor, dass der Bund die eOperations Schweiz AG als externe Leistungserbringerin für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie und damit zusammenhängenden Dienstleistungen einsetzen kann, sofern die eOperations Schweiz AG die Leistungen «zugleich für Behörden der Kantone und Gemeinden erbringt».

¹¹ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40).

¹² Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 22. November 2023 (SR 172.019.1).

2. Beschaffungsrechtliche Fragen

12 Die Aktien der eOperations Schweiz AG werden vollständig von schweizerischen Gemeinwesen (bzw. von Organisationen im Besitz von Gemeinwesen wie z.B. die Digitale Verwaltung Schweiz) gehalten. Daher ist die Erteilung des Auftrags an die eOperations Schweiz AG ohne Ausschreibung wegen Art. 10 Abs. 3 lit. b BöB¹³ (*In-State-Privileg*) nicht zu beanstanden, solange ihre Tätigkeit wettbewerbsneutral ist. Weil der Betrieb der zentralen Datenbank nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erfolgen und die eOperations Schweiz AG ihre Leistungen Art. 2 ihrer Statuten nur öffentlichen Organen anbieten wird, erachten wir die Voraussetzung der Wettbewerbsneutralität als erfüllt. Sodann ist die Geschäftstätigkeit der eOperations Schweiz AG gemäss Art. 2 ihrer Statuten nicht gewinnorientiert. Deshalb muss hier nicht weiter auf die umstrittene Frage eingegangen werden, ob eine Gewinnstrebigkeit die Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 3 lit. b BöB ausschliesst.¹⁴ Die Frage würde sich bei einer Statutenänderung indes stellen.

3. Rechtsgrundlagen für die Architektur gemäss Projektskizze

13 Per 1. Januar 2022 wurde das AHVG¹⁵ dahingehend angepasst, dass Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden die AHVN für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden dürfen (vgl. Art. 153b ff. AHVG).¹⁶ Seither erfassen die Betriebsämter die AHVN bzw. die UID systematisch.¹⁷ In der Botschaft zur Vorlage führte der Bundesrat aus, mit den neuen Bestimmungen «braucht es in Zukunft grundsätzlich keine spezialgesetzliche Erlaubnisnorm für jeden einzelnen Verwendungszweck und jeden einzelnen Verwender.»¹⁸ Die Bestimmungen seien aber keine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen öffentlichen Organen: Die Vorlage ändere nichts daran, dass «Behörden die Personendaten, über die sie verfügen, geheimzuhalten haben. Ausnahmen vom Amtsgeheimnis bestehen nur, wenn eine gesetzliche Bestimmung besteht, die den Behörden die Datenbekanntgabe an andere Behörden oder den Abgleich von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden ausdrücklich erlaubt. Die Vorlage zur erweiterten systematischen Verwendung der AHVN tastet diese Grundsätze nicht an. Ebenso wenig schafft sie neue gesetzliche Grundlagen zur Erhebung von Daten oder zur Datenbekanntgabe. Wo das Gesetz die Bekanntgabe von Daten unter Verwendung von Schnittstellen erlaubt, darf die AHVN überdies als zusätzliche Information nur ausgetauscht werden, wenn für einen solchen Datenaustausch mittels AHVN eine formell-gesetzliche Grundlage besteht.»¹⁹

¹³ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1).

¹⁴ So MARTIN BEYELER, *Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Probleme und Lösungsansätze im Anwendungsbereich und im Verhältnis zum Vertragsrecht*, Zürich 2012, Rz. 1311; vgl. demgegenüber FELIX TUCHSCHMID, in: Trüb (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht*, Zürich 2020, Art. 10 Rz. 40.

¹⁵ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10).

¹⁶ AS 2021 758.

¹⁷ Vgl. auch die Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 10 (Statistik im Betreibungs- und Konkurswesen) vom 1. September 2023.

¹⁸ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) vom 30. Oktober 2019, BBl 2019 7359 ff. (zit. Botsch. AHVG), 7381.

¹⁹ Botsch. AHVG, 7383 f.

- 14 Diese Ausführungen stimmen überein mit den Normen in den kantonalen Datenschutzgesetzen zum Datenaustausch, welche auf die Betreibungsämter anwendbar sind.²⁰ Die kantonalen Datenschutzgesetze sehen typischerweise ebenfalls vor, dass Personendaten (wozu die für die Erstellung einer Betreibungsauskunft benötigt) anderen öffentlichen Organen u.a. dann bekanntgegeben werden dürfen, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (vgl. etwa § 16 Abs. 1 lit. a IDG/ZH²¹).
- 15 Demnach ist zu prüfen, ob für die oben aufgeführten, für die schweizweite Betreibungsregisterauskunft notwendigen Schritte eine genügende gesetzliche Grundlage besteht:
- *Verwendung der AHVN bzw. UID*: Die systematische Verwendung der AHVN bzw. UID ist in Art. 8 Abs. 1^{bis} nSchKG auf formell-gesetzlicher Ebene vorgesehen. Es besteht eine genügende Rechtsgrundlage. Die Frage, ob die bestehenden Bestimmungen im AHVG genügend würden, erübrigt sich damit.
 - *Übermittlung der Daten an die zentrale Datenbank*: Art. 8b Abs. 2 nSchKG sieht auf formell-gesetzlicher Ebene vor, dass die Betreibungsämter ihre Daten der zentralen Datenbank übermitteln. Damit besteht eine genügende Rechtsgrundlage für den mit der Übermittlung verbundenen Datenaustausch.
 - *Datenaggregation in der Datenbank*: Die Datenaggregation ist eine Bearbeitung von Personendaten, die nur zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist (Prinzip der Gesetzmässigkeit; § 8 Abs. 1 IDG/ZH). Aus Art. 8b Abs. 1 nSchKG folgt, dass die Daten der Betreibungsämter mittels Identifikator (d.h. durch die AHVN bzw. UID) miteinander verknüpft werden dürfen. Art. 8b Abs. 3 nSchKG sieht den Abgleich mit anderen Registern und die Anreicherung der Daten vor. Damit besteht eine genügende Rechtsgrundlage für die Datenaggregation in der Datenbank.
 - *Umfassende Betreibungsregisterauskunft*: Gemäss Art. 8c Abs. 3 nSchKG umfasst die Auskunft sämtliche Daten zum Identifikator der Person in der zentralen Datenbank, d.h. es werden die Daten von allen Betreibungsämtern zur Zielperson angezeigt. Damit besteht eine genügende Rechtsgrundlage für das Ausstellen einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft, wobei die Online-Auskunft über eine zentrale Plattform erfolgt, welche mit der zentralen Datenbank verknüpft ist. *Notabene* wird die AHVN weder bei der Selbst- noch bei der Drittauskunft auf der Auskunft ersichtlich sein. Die AHVN soll auch nicht in einem sonstigen betreibungsamtlichen Dokument (z.B. dem Zahlungsbefehl) aufgeführt werden.²²
- 16 Art. 8c Abs. 4 lit. c nSchKG ist sodann eine formell-gesetzliche Delegationsnorm, was für die Gebührenerhebung aus Sicht des Legalitätsprinzips genügt. Freilich wird der Bundesrat die GebV SchKG²³ anpassen und darin eine Gebühr für die Ausstellung einer Online-Auskunft vorsehen müssen.

²⁰ Die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter ist Sache der Kantone (Art. 2 Abs. 5 SchKG). Das DSG, d.h. das Datenschutzgesetz des Bundes, ist auf die Betreibungsämter nicht anwendbar, weil diese keine Bundesorgane i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. b DSG sind (vgl. zur Nicht-Anwendbarkeit des DSG selbst für kantonale Behörden, die *Bundesaufgaben* wahrnehmen, auch CHRISTIAN DRECHSLER, in: Vasella/Blechta [Hrsg.], Basler Kommentar Datenschutzgesetz / Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Basel 2024, Art. 2 DSG Rz. 12).

²¹ Gesetz des Kantons Zürich über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4).

²² Vgl. den Zusatzbericht der RK-N vom 7. November 2024 (Fn. 10), S. 5.

²³ Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35).

- 17 Gemäss der Projektskizze soll die zentrale Datenbank in einer Cloud betrieben werden. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine vertiefte Abklärung zur Zulässigkeit erforderlich wäre, wenn eine Cloud einer Anbieterin zum Zug kommen sollte, die dem US CLOUD Act unterstünde; gemäss den uns vorliegenden Informationen ist dies aber nicht geplant.

4. Unterscheidung zwischen Datenbank und Plattform

- 18 Die Vorlage erwähnt einerseits die zentrale *Datenbank* (Art. 8b nSchKG; Art. 8c Abs. 3 nSchKG) und andererseits die zentrale *Plattform* (Art. 8c Abs. 1 und Abs. 2 nSchKG). Dabei handelt es sich um unterschiedliche Einrichtungen: In der Datenbank werden die auskunftsrelevanten Daten zusammengeführt. Die Plattform ermöglicht hingegen die Online-Auskunft und umfasst unter anderem das Login-Portal zur Identifikation der antragstellenden Person, das Vorkassens-Modell, die Generierung des Auszuges in elektronischer Form, etc. Damit ermöglicht die Plattform die Kommunikation mit der antragstellenden Person.

- 19 Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass die Datenbank und die Plattform zu unterscheiden sind, aber miteinander verknüpft sind, zumal die Anmeldung über die Plattform eine separate Datenbearbeitung ist. Daher sind die Überschrift sowie Abs. 1 von Art. 8b nSchKG umzuformulieren (vgl. den Formulierungsvorschlag im Anhang).

B. Frage 2

- 20 Die Vorlage soll es insbesondere ermöglichen, dass inskünftig jede Person online eine Selbstauskunft über sich selbst einholen kann, weil Selbstauskünfte die häufigste Art der Auskunft darstellen. Drittauskünfte über die zentrale Datenbank werden ebenfalls möglich sein (vgl. Art. 8c Abs. 2 nSchKG), wobei dafür – wie heute – ein Interesse glaubhaft gemacht werden muss (Art. 8a SchKG), das durch das Betreibungsamt geprüft wird.²⁴

- 21 Die Online-Auskünfte sollen gemäss der RK-N unter Verwendung der E-ID erfolgen.²⁵ Das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (das «BGEID») wurde am 20. Dezember 2024 durch die eidgenössischen Räte angenommen; die Referendumsfrist läuft noch. Die Botschaft zum BGEID bestimmt, dass die Frage, für welche Einrichtungen die E-ID verwendet werden wird, im Allgemeinen nicht im BGEID selbst beantwortet wird: «Angesichts der Einsatzvielfalt sollte die Verwendung der E-ID in den für die jeweiligen Bereiche geltenden Gesetzen geregelt werden»²⁶.

- 22 Für Schuldbetreibungs- und Konkursachen sieht allerdings bereits das BGEID die Verwendung der E-ID vor. Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG lautet wie folgt:

²⁴ Vgl. den Zusatzbericht der RK-N vom 7. November 2024 (Fn. 10), S. 8.

²⁵ Vgl. den Zusatzbericht der RK-N vom 7. November 2024 (Fn. 10), S. 3.

²⁶ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise vom 22. November 2023, BBl 2023 2842, S. 14.

^{2bis} Erfolgt die Eingabe elektronisch über eine Plattform des Bundes, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024. Der Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können.

- 23 Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG ist seinem Wortlaut nach nur anwendbar, wenn die Eingabe über eine Plattform des Bundes (und nicht der Kantone) erfolgt. Wenn – wie dies in der Vorlage jetzt vorgesehen ist (Art. 8c Abs. 1 nSchKG) – die zentrale Plattform durch die Kantone betrieben werden soll, genügt Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG nicht als Rechtsgrundlage für die Plattform. Auch deshalb sollte der Passus «von den Kanton betrieben» in Art. 8c Abs. 1 nSchKG gestrichen werden. Die Botschaft zum BGEID erwähnt als mögliche Bundes-Plattformen «die Plattformen nach dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz oder die vom Staatssekretariat für Wirtschaft betriebene Plattform EasyGov»²⁷. Sie weist ferner darauf hin, dass Behörden gemäss Art. 24 BGEID die E-ID akzeptieren werden müssen: «Demnach sind auch die Behörden von Kantonen und Gemeinden Adressaten dieser Norm, beispielsweise auch alle Betriebsämter, wenn ein Auszug aus dem Betriebsregister elektronisch bestellt und dabei die Identifikation mittels E-ID erfolgt»²⁸.
- 24 Insofern geht der Bundesrat davon aus, dass mit Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG eine genügende Grundlage für die Bestellung einer Online-Betriebsregisterauskunft über eine Bundesplattform unter Verwendung der E-ID besteht. Der Login- bzw. Authentifizierungsprozess ist im BGEID eingehend geregelt. Eine gesetzliche Grundlage zur Datenbearbeitung im Authentifizierungsprozess ist daher nicht erforderlich.²⁹
- 25 Fraglich ist aber, ob sich Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG nur auf bestehende Plattformen des Bundes beschränkt oder auch den Aufbau einer neuen zentralen Plattform erlaubt, die für Betriebsregisterauskünfte bestimmt ist. Weil Art. 8c Abs. 1 nSchKG bestimmt, dass die Betriebsregisterauskunft entweder physisch beim Betriebsamt oder elektronisch über die zentrale Plattform eingeholt werden kann, gehen wir davon aus, dass der Bund (bzw. die eOperations Schweiz AG) aufgrund der Vorlage auch eine neue Plattform aufbauen und sich auf Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG stützen darf.
- 26 Zusammen mit den oben in Rz. 15 genannten Bestimmung besteht somit auch für eine Online-Auskunft unter Verwendung der E-ID eine genügende Rechtsgrundlage. Angesichts der Bedeutung der Frage empfiehlt es sich aus unserer Sicht aber, alle Rechtsunsicherheiten zu eliminieren und in Art. 8c Abs. 4 nSchKG in einer neuen lit. a eine (weitere) Grundlage für die zentrale Plattform vorzusehen.³⁰ Darin sollte der Bundesrat ermächtigt werden, die Ausgestaltung sowie den Betrieb der zentralen Plattform zu regeln.

²⁷ Botsch. BGEID, S. 39.

²⁸ Botsch. BGEID, S. 39.

²⁹ In anderen Bereichen der Digitalisierung ausserhalb des Betriebs- und Konkurswesens kann eine solche Rechtsgrundlage erforderlich sein. § 6 Abs. 2 des Entwurfs zum Gesetz des Kantons Zürich über elektronische Basisdienste (E-GEB) lautet wie folgt: «¹ Die Behörde kann im Rahmen einer elektronisch angebotenen Leistung über den Authentifizierungsdienst die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Personendaten anfordern, insbesondere a. amtliche Namen, b. alle Vornamen, c. Geburtsdatum und Geburtsort, d. Staatsangehörigkeit, e. Geschlecht, f. AHV-Nummer, g. verifizierte E-Mail-Adresse, h. Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort.»

³⁰ Denkbar wäre auch, Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG im Rahmen der Vorlage auf die hier vorgeschlagene Fassung von Art. 8c nSchKG terminologisch anzupassen und wie folgt zu «entschlacken»: «Erfolgt die Eingabe elektronisch über die zentrale Plattform, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024.»

Dass die Plattform durch die eOperations Schwiez AG betrieben wird, wird (neu) bereits in Art. 8b SchKG vorgesehen und muss nicht wiederholt werden. Auch die Verwendung der E-ID müsste wegen Art. 33a Abs. 2^{bis} E-SchKG nicht nochmals ausdrücklich vorgesehen sein (vgl. den Formulierungsvorschlag im Anhang).

- 27 Die Abfrage einer fehlenden AHVN im Bestellprozess und ihre anschliessende Verwendung ist zulässig. Für die Bearbeitung der AHVN besteht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (Art. 8 Abs. 1^{bis} nSchKG); zudem willigt die abfragende Person mit der Bekanntgabe der AHVN deren Verwendung bzw. Bearbeitung zu. Bei der künftigen Verwendung der E-ID ist ein Hinweis darauf, dass die AHVN «im Hintergrund» verwendet und weitergegeben wird, nicht notwendig, weil mit Art. 8 Abs. 1^{bis} nSchKG eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der AHVN im Zusammenhang mit der Betriebsregisterauskunft, die Übermittlung der Daten an die und die Bearbeitung in der zentralen Datenbank bzw. der Plattform besteht. Zudem enthält die E-ID gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. i BGEID u.a. die AHVN, womit ihre Verwendung zwingend mit der Verwendung der E-ID einhergeht. Es ist aber zulässig, im Interface der Online-Auskunft einen entsprechenden Hinweis auf die Weitergabe der AHVN aufzuführen.

C. Frage 3

- 28 Gemäss Art. 8b Abs. 4 nSchKG sind die Betriebsämter inskünftig berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zuzugreifen. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Betriebsämtern gehört insbesondere die Identifizierung der Zielperson (Art. 8c Abs. 2 nSchKG). Die von den Betriebsämtern an die zentrale Datenbank gelieferten Daten können gemäss Art. 8b Abs. 3 nSchKG sodann «mit dem Einwohnerregister sowie weiteren amtlichen Registern abgeglichen» werden. Im Zusatzbericht führt die RK-N aus, dass der Zugang zu amtlichen Registern die Qualität der Daten steigern soll; er soll zudem «insbesondere erlauben, bei unklaren Fällen die Identität der Schuldner abzuklären»³¹. Die zitierten Bestimmungen aus der Vorlage genügen als Rechtsgrundlage dafür, dass die Registerbehörden die Daten den Betriebsämtern zur Verfügung stellen. Damit genügt die Vorlage, dass die Betriebsämter mittels Einzelabfragen auf die zur Identifikation der Zielperson erforderlichen Daten aus behördlichen Registern und Datenbanken zugreifen kann.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Isabelle Häner

Dr. Florian Brunner

³¹ Vgl. den Zusatzbericht der RK-N vom 7. November 2024 (Fn. 10), S. 7.

ANHANG: EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN UND FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Ämter verwenden in den Registern systematisch als Identifikator:

- a. die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei natürlichen Personen;
- b. die Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer bei anderen Rechtsträgern.

Art. 8b (neu) 3. Zentrale **Plattform und zentrale** Datenbank

- ¹ ~~Im Auftrag der Kantone betreibt die~~ Die eOperations Schweiz AG ~~betreibt in der Schweiz eine zentrale Plattform und eine damit verknüpfte~~ zentrale Datenbank ~~in der Schweiz~~ mit den notwendigen Daten für Betriebsregisterauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind.
- ² Die Betriebsämter übermitteln die notwendigen Daten aus ihren Registern an die zentrale Datenbank.
- ³ Die von den Betriebsämtern übermittelten Daten können mit dem Einwohnerregister sowie weiteren amtlichen Registern abgeglichen und mit der AHV-Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer angereichert werden.
- ⁴ Die Betriebsämter sind berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zuzugreifen.
- ⁵ Der Bundesrat regelt:
 - a. das Format der Daten;
 - b. die Art und Weise der Übermittlung;
 - c. die Datensicherheit;
 - d. die Anforderungen an die Schnittstellen.

Art. 8c (neu) 4. Auskunft aus dem Betriebsregister

- ¹ Die Auskunft aus dem Betriebsregister über eine Person kann entweder beim Betriebsamt an einem Betriebsort dieser Person oder elektronisch über die ~~von den Kantonen betriebene~~ zentrale Plattform eingeholt werden.
- ² Das Betriebsamt oder die zentrale Plattform identifiziert die Person, über die Auskunft verlangt wird und prüft das Interesse an der Auskunft.
- ³ Die Auskunft umfasst sämtliche Daten zum Identifikator der Person in der zentralen Datenbank.
- ⁴ Der Bundesrat regelt:
 - a. **die Ausgestaltung und den Betrieb der zentralen Plattform;**
 - b. die Form der Auskunft;
 - c. den Inhalt der Auskunft;
 - d. die Gebühren und deren Abrechnung;
 - e. die Validierung der Auskunft.»

Kommission für Rechtsfragen
Nationalrat
3003 Bern

Bern, 27. Februar 2025

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
Monbijoustrasse 61
CH-3007 Bern

031 301 90 50
info@smv-asloca-asi.ch
mieterverband.ch

Antwort zur Vernehmlassung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Mieterinnen- und Mieterverbandes MV im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Der MV vertritt schweizweit knapp 240'000 Mitglieder. Der Verband setzt sich sowohl auf individueller und juristischer als auch auf politischer und kollektiver Ebene für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Jährlich werden in der Schweiz zwischen 1,5 und 2 Millionen Betreibungsregistrauszüge ausgestellt, von denen etwa 80 % für Mietbewerbungen verwendet werden. Falls eine Mieterin oder ein Mieter innerhalb der letzten fünf Jahre umgezogen ist, muss sie oder er bei einer Wohnungsbewerbung üblicherweise auf Verlangen der vermietenden Partei mehrere Betreibungsregistrauszüge vorlegen. Dies bedeutet für die Wohnungsbewerberin oder den Wohnungsbewerber einen Mehraufwand. Zudem gibt es aktuell 354 Betreibungskreise und eine einheitliche, schweizweite Identifikationsnummer ist in den Systemen der Betreibungsämter nicht durchgängig implementiert.

Zur Frage 1) Grundsätzlich **begrüssst der MV die Schaffung eines nationalen Betreibungsregisters**. Er sieht keinen stichhaltigen Grund, dies nicht bereits im Rahmen der aktuellen Vorlage zu regeln. Der MV sieht folgende Vorteile in dem von der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) vorgeschlagenen Projekt:

- Der MV unterstützt insbesondere die Digitalisierung des Registers, durch die Aufwand und Kosten für einen Auszug reduziert werden können.
- Ein nationales Betreibungsregister erleichtert Dritten den Zugang zu relevanten Informationen und reduziert den Aufwand damit erheblich.
- Die inhaltliche Qualität und Aussagekraft des Betreibungsregistrauszuges wird verbessert.
- Verbesserung des Service Public durch eine 24/7-Verfügbarkeit und sofortige Verfügbarkeit mittels Online-Selbstauskunft.
- Erhöhung der Verwaltungseffizienz in den Betreibungsämtern durch Zeitersparnis.

- Volkswirtschaftlicher Nutzen: Eindämmung der Konkursreiterei und Erschwerung von Bestell- und Vorschussbetrug (zum Vorteil von Gewerbe, Sozialversicherungsanstalten und Konsument*innen).
- Prävention von Urkundenfälschungen durch die Möglichkeit der Validierung aller Betriebsregisterauskunft-Output-Arten.

Zur Frage 2) Ebenso erklärt sich den MVS mit dem von der Kommission vorgeschlagenen spezifischen Regelungskonzept in Art. 8-8c E-SchKG einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS)



Carlo Sommaruga, Präsident



Linda Rosenkranz, Generalsekretärin

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per Mail:
VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch

Bern, 28. Februar 2025

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung – Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können, wobei wir uns auf datenschutzrechtliche Hinweise zum Entwurf beschränken.

privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, sieht den Nutzen einer schweizweiten Betreuungsauskunft, erachtet aber die vorgesehene Regelung in einigen Bereichen als problematisch.

Zu Art. 8b Abs. 1 E-SchKG

Art. 8b Abs. 1 E-SchKG regelt, dass eOperations AG eine die zentrale Datenbank im Auftrag der Kantone eine zentrale Betreuungsauskunft betreiben soll.

Wenn Kantone ihre Daten durch Dritte bearbeiten lassen, geschieht dies durchwegs in einer der folgenden zwei Varianten.

Variante 1: Es handelt sich um eine Auftragsdatenbearbeitung, die in jedem der kantonalen Datenschutzgesetze wie auch auf Bundesebene (Art. 9 DSG, SR 235) vorgesehen ist. Das öffentliche Organ (hier die Betreibungsämter) bleiben für die Datenbearbeitung vollumfänglich verantwortlich. Die datenschutzrechtlichen Pflichten werden mit dem Auftragsbearbeiter nach Massgabe des kantonalen Datenschutz- und informationssicherheitsrecht vertraglich geregelt. Ob und in welcher Form die Kantone für die Erfüllung ihrer Aufgaben Auftragsbearbeiter beiziehen möchten, fällt grundsätzlich in die Organisationshoheit der Kantone und kann u.E. nicht vom Bund verbindlich vorgeschrieben werden. Dass auch der

Vertragspartner im Gesetz vorschreiben wird, verschärft das Problem. Denn die für eine Auftragsbearbeitung notwendige vertragliche Regelung setzt einen Handlungsspielraum des jeweiligen Kantons voraus, der gewisse bei ihm gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten in den Vertrag aufnehmen lassen muss. Ist ein Auftragsbearbeiter nicht in der Lage oder willens, diese Anforderung umzusetzen, kann er nicht berücksichtigt werden. Diese Wahlfreiheit fällt mit der vorgesehenen Regelung offensichtlich weg. Eine Bearbeitung durch die Plattform in Form einer Auftragsdatenbearbeitung ist somit u.E. in dieser Form nicht umsetzbar.

Variante 2: Eine öffentliche Aufgabe wird an einen (privaten) Dritten übertragen und der Dritte darf somit eine hoheitliche Datenbearbeitung in seiner Verantwortung vornehmen. Dies bedarf in der Regel einer gesetzlichen Grundlage sowie eine Leistungsvereinbarung, wobei sich die erforderlichen Regelungspunkte kantonal unterscheiden können. Datenschutzrechtlich werden diese Privaten damit selber zu öffentlichen Organen und unterstehen im Umfang dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung direkt dem jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetz. Wir hegen Zweifel, dass es in die Regelungskompetenz des Bundes fällt, den Kantonen eine Übertragung ihrer Aufgaben vorzuschreiben, wenn er den autonomen Vollzug der Kantone vorsieht. Zudem würde es aufgrund der Anwendbarkeit von 25 verschiedenen Datenschutzgesetzen zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen kommen, wenn die Plattform tatsächlich «im Auftrag» der Kantone i.S. einer Aufgabenübertragung betrieben würde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Konstrukte eine Fülle von Problemen nach sich ziehen.

Der Bund kann gestützt auf seiner verfassungsmässigen Kompetenz im Zivilrecht (Art. 122 Bundesverfassung, BV, SR 101) die Schaffung einer zentralen Datenbank vorsehen. Damit begründet er aber u.E. eine Bundesaufgabe, womit die Datenbank unter die Zuständigkeit des Bundes fallen würde. Dies hätte neben der verfassungsrechtlichen Korrektheit auch den praktischen Vorteil, dass damit betreffend anwendbarem Recht und der Aufsicht Rechtssicherheit besteht.

Soll ein zentrales Register geschaffen werden, **empfiehlt privatim**, die Errichtung und das Führen der zentralen Plattform als Sache des Bundes zu regeln, das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) als anwendbar zu bestimmen und damit der Aufsicht des EDÖB zu unterstellen.

Die Übertragung dieser Aufgabe durch den Bund an eine private Institution könnte selbstverständlich gesetzlich vorgesehen werden. Ungeachtet dessen **privatim empfiehlt**, in jedem Fall auf die Nennung eines «Auftragnehmers» im Gesetz zu verzichten.

Unsere weiteren Bemerkungen zum Entwurf stehen somit unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass wir der Grundausrichtung des Entwurfs skeptisch gegenüberstehen.

Zu Art. 8b (3. Zentrale Datenbank) Abs. 3 E-SchKG

Die geplante Bestimmung ist im Wortlaut sehr weit gefasst, was potentiell zu unzulässigen Abfragen und «Anreicherungen» führen könnte. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Weg- und Zuzugsort als Teil der Betriebsauskunft geführt werden soll. Es ist im Gesetz zu definieren, welche mit Daten aus welchen amtlichen Registern zu welchen Zwecken die von den Betriebsämtern übermittelten Daten «angereichert» werden können.

privatim empfiehlt, den Gesetzesentwurf dahingehend anzupassen, dass die zusätzlichen Informationen ausdrücklich benannt werden. Ob das zentrale Register dies bei den Kantonen vom Betreibungsamt oder direkt von der Einwohnerbehörde erhebt, erscheint auf gesetzlicher Ebene als irrelevant.

In der Konstellation, in welcher die Kantone dezentral Daten an eine zentrale Plattform liefern, ist die Klärung der Verantwortlichkeiten von höchster Bedeutung. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten kann ausschliesslich bei den kantonalen Betreibungsämtern liegen. Aus dieser Sicht ist auch ihre Zuständigkeit für Berichtigungsansprüche gemäss Art. 8 Abs. 3 E-SchKG sachgerecht. Unter diesem Aspekt bleibt aber für die Plattform keine eigene Zuständigkeit, für die «Steigerung der Qualität» zu sorgen (vgl. gegenläufige Ausführungen im Zusatzbericht S.7). So ist denn auch nicht ersichtlich, weswegen die Daten in der zentralen Plattform erneut mit der AHV-Nummer bzw. der UID «angereichert» werden müssten, da dieses Merkmal in Art. 8 Abs. 1bis Bst. a E-SchKG durch die (Betreibungs-)Ämter als Pflichtfeld systematisch verwendet werden muss. Eine Notwendigkeit einer erneuten Abfrage scheint somit nicht gegeben.

privatim empfiehlt, dass die Klärung der Identität der Schuldner sowie die inhaltliche Richtigkeit der Informationen ausschliesslich von den kantonalen Betreibungsämtern und nicht bei der zentralen Plattform sichergestellt werden muss.

Zu Art. 8c (4. Auskunft aus dem Betreibungsregister) Abs. 2 E-SchKG

Im Zusatzbericht (S.8) wird vermerkt, dass aus Gründen der Komplexitätsreduktion darauf verzichtet wird, das Verfahren zur Selbstauskunft und zur Drittauskunft zu unterscheiden. U.E. sollte dies jedoch aufgrund des Prinzips, dass die wichtigen Punkte im Gesetz selber geregelt werden sollen, dennoch geschehen. Da zudem auf dem Betreibungsregisterauszug besonders schützenswerte Personendaten vorliegen können, handelt es sich bei der Bekanntgabe dieser Daten im Rahmen der Drittauskunft um einen erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Solche Eingriffe müssen möglichst präzise bereits auf Gesetzesstufe normiert werden.

Da der Prozess und die Anforderungen an diesen beim Zugang der Betroffenen (Schuldner) und Personen mit einem begründeten Interesse sich erheblich unterscheiden, **empfiehlt privatim**, dies auch auf gesetzlicher Ebene zu trennen.

Zudem widersprechen sich u.E. die gesetzliche Regelung und der Zusatzbericht. Im Fall von Drittauskünften prüft die Plattform gemäss Zusatzbericht das berechnete Interesse nicht, obwohl dies nach dem Wortlaut der Bestimmung die Aufgabe der Plattform wäre. Laut Zusatzbericht soll die Prüfung Sache jenes Betreibungsamtes sein, das von der gesuchstellenden Person zu nennen ist.

Neben der widersprüchlichen Regelung bzw. Kommentierung stellt sich die Frage, welches Betreibungsamt beim Gesuch zu nennen ist. Es erschliesst sich nicht, welches Betreibungsamt zuständig ist, wenn Betreibungen in mehreren Kantonen vorliegen, oder die gesuchstellende Person keine Informationen über den Betreibungsort hat.

privatim regt an, die Regelung bezüglich Drittauskünften und der Prüfung der berechtigten Interessen anzupassen.

Hinweis zu Art. 8c (4. Auskunft aus dem Betreibungsregister) Abs. 4 Bst. b E-SchKG

Der gesetzliche Regelungsinhalt der Auskunft ergibt sich aus dem unveränderten Art. 8a Abs. 1 SchKG: «Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. »

Da gemäss dem geplanten Art. 8b Abs. 3 SchKG die von den der Betreibungsämtern der Kantone mit weiteren amtlichen Registerdaten «angereichert» werden können, stellt sich im Lichte des Bestimmtheitsgebots die Frage, ob allenfalls bestimmte weitere Inhalte im Gesetz geregelt werden müssen. Nur untergeordnete, nicht wesentliche Merkmale/Inhalte der Auskunft sollten in der Verordnung des BR geregelt werden.

Zudem scheint die Regelung dem Art. 8c Abs. 3 E-SchKG zu widersprechen, welcher besagt, dass die Auskunft *sämtliche* Daten beinhaltet, welche mit dem Identifikator verknüpft sind.

Hinweis zu Art. 8b (3. Zentrale Datenbank) Abs. 4 E-SchKG

Diese Thematik wird im Zusatzbericht nicht aufgegriffen. Obgleich der Zugriff der Betreibungsämter erforderlich scheint, ist es angezeigt im Zusatzbericht zu erklären, was Sinn der Norm ist und an welche Informationen, welche die Betreibungsämter über die Plattform abrufen, der Gesetzgeber denkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

Kommission für Rechtsfragen – Nationalrat
CH-3003 Bern

Basel, 25. Februar 2025

Antwort zur Vernehmlassung

24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsaukunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Schuldenberatung Schweiz (SBS) ist der Dachverband von schweizweit 43 gemeinnützigen Fachstellen, die in der Beratung von verschuldeten Menschen tätig sind. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zum genannten Geschäft beteiligen zu können.

Zur Frage 1) **Im Grundsatz begrüßen wir die Schaffung eines nationalen Betreibungsregisters.** Dabei unterstützt SBS insbesondere die Digitalisierung, mit welcher im allgemeinen Interesse Aufwand und Kosten für einen Auszug reduziert werden können. SBS sieht keinen stichhaltigen Grund, dies nicht bereits im Rahmen der aktuellen Vorlage zu regeln.

Zur Frage 2) Ebenso erklärt sich SBS mit dem von der Kommission vorgeschlagenen spezifischen Regelungskonzept in Art. 8–8c E-SchKG einverstanden.

Hierbei regt der Dachverband folgende Änderung an:

Art 8a

⁴ Das Einsichtsrecht Dritter erlischt ~~fünf~~ **(neu: drei)** Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Begründung: Auch für Dritte wird durch ein nationales Betreibungsregister der Aufwand zur Erlangung von Auskünften deutlich reduziert. Dementsprechend sollte die Dauer des Einsichtsrechts reduziert werden. Alternativ wäre eine Einschränkung der Interessen denkbar, die zu einer Einsicht Dritter berechtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schuldenberatung Schweiz



Pascal Pfister, Geschäftsleiter

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates
CH-3003 Bern

per E-Mail an: [VernehmlassungRK.
consultationCAJ@parl.admin.ch](mailto:VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch)

Bern, 24. Januar 2025

**24.065. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
(Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung).
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat die Rechtskommission des Nationalrates dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Betriebsregisterauskünfte sind heute auf den Betreibungskreis desjenigen Amtes beschränkt, bei dem das Gesuch eingereicht wird. Dies hat für die Einwohnerinnen und Einwohner gewichtige Nachteile: Bewerben sie sich für eine Mietwohnung – hierfür werden rund 80 Prozent aller Betriebsregisterauszüge benötigt – so müssen sie in der Regel für jeden Wohnort der letzten fünf Jahre einen separaten Betriebsregisterauszug vorlegen. Auch für die zuständigen Ämter – in manchen Kantonen ist dies Aufgabe der Gemeinden – bedeutet das Fehlen einer gesamtschweizerischen Datenbank für Betriebsregisterauskünfte einen substanziellen Mehraufwand. Das heutige System ist ineffizient und schöpft die technischen Möglichkeiten bei weitem nicht aus. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Der SGV begrüsst daher ausdrücklich die Bestrebungen der Rechtskommission des Nationalrates, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite, elektronische Betriebsregisterauskunft zu schaffen und dafür die bundesrätliche Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu erweitern (Art. 8-8c E-SchKG). Der SGV setzt sich seit langem dafür ein, die Digitalisierung in der Verwaltung zu befördern. Das Betreibungswesen in der Schweiz zu digitalisieren und den elektronischen Datenaustausch zwischen den betreibenden Gläubigern und den Betriebsämtern zu erleichtern, ist ganz im Sinne des SGV.

Die vom SGV als Partner mitgetragene Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) hat bereits im Juni 2024 das Projekt BRA CH initialisiert, welches den Aufbau einer zentralen Datenbank für Betriebsregisterauskünfte bezweckt. Sämtliche Betriebsämter sollen hierzu unter Verwendung der AHV-Nummer bzw. Unternehmens-Identifikationsnummer ihre Betriebsdaten liefern. Damit wird die Effizienz von Verwaltungsprozessen dank Automatisierung erhöht und der Service Public verbessert. Auch die Aussagekraft des Auszugs wird neu eine sehr hohe Qualität haben.

Aufgrund des Mengengerüsts dürfte die neue schweizweite Betreibungsregistrauskunft zum wichtigsten Treiber für die Verbreitung der E-ID in der Bevölkerung werden. Es ist daher zentral, dass die Einwohnerinnen und Einwohner zukünftig mittels der E-ID rasch und unkompliziert online eine Selbstauskunft – bei Bedarf über mehrere Betreibungsämter – beziehen können. Dies wiederum befördert die Digitalisierung in der Gemeinde-Verwaltung. Aus Sicht des SGV ist die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage daher unentbehrlich und muss zeitnah in die Hand genommen werden. Mit einer raschen Umsetzung der Gesetzesvorlage inkl. der zusätzlich notwendigen SchKG-Änderungen für das Projekt BRA CH kann der sehr grosse Nutzen für Einwohnerinnen und Einwohner, Verwaltung und Wirtschaft zügig erzielt werden.

Das spezifische Regelungskonzept erscheint uns sachgerecht, weshalb wir uns nicht zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes äussern, mit einer Ausnahme: In Art 8b Abs. 1 wird die eOperations Schweiz AG explizit als Betreiberin der Datenbank genannt. Sachlich sind wir damit einverstanden. Die eOperations Schweiz AG befindet sich vollständig in der Hand von Schweizer Gemeinwesen und Organisationen von Gemeinwesen, unter anderem verschiedener Gemeinden und der DVS. Es erscheint uns jedoch nicht zweckmässig, dies auf Gesetzesstufe zu regeln, da damit beispielsweise bei einer zukünftig möglichen Reorganisation der Organisation eine Gesetzesrevision notwendig werden würde, ohne dass sich materielle Änderungen aufdrängen. Wir schlagen daher vor, dass die Kantone die Kompetenz erhalten, eine geeignete Organisation mit der Aufgabe zu betreuen.

Art 8b Abs. 1 könnte folgendermassen umformuliert werden:

«~~Im Auftrag der Kantone betreibt die eOperations Schweiz AG eine zentrale~~ Die Kantone beauftragen eine geeignete Organisation mit dem Aufbau und Betrieb einer zentralen gesamtschweizerische Datenbank in der Schweiz mit den notwendigen Daten für Betreibungsregistrauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat



Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
- Digitale Verwaltung Schweiz DVS
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK



Konsumfinanzierung Schweiz
 Financement à la consommation Suisse
 Finanziamento al consumo Svizzera
 Swiss Consumer Finance

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Zürich, 28. Februar 2025

24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 haben Sie eine Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage eröffnet. Die Rechtskommission des Nationalrates will bereits im Rahmen einer Teilrevision des SchKG die Grundlagen zur Einführung eines zentralen Betreibungsregisters schaffen. Gerne erlauben wir uns, zu Ihrem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Unser Verband vertritt die Interessen der Konsumkreditbranche. Unsere Mitglieder sind im Rahmen von Bonitätsprüfungen und bei Inkassofällen auf korrekte und vollständige Betreibungsauskünfte angewiesen. Die von Ihnen angedachte Einführung eines schweizweiten Betreibungsregisters ist für uns deshalb von besonderem Interesse. Sie erwarten im Rahmen der Vernehmlassung insbesondere Antworten zu folgenden beiden Fragen:

- 1) *Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?*

Antwort KFS:

Wir begrüssen die Einführung einer schweizweiten Betreibungsauskunft, zumal die grundsätzliche Machbarkeit im Jahre 2023 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft und nachgewiesen wurde. Sie verhindert Massnahmen von Schuldnern, um einer negativen Betreibungsauskunft durch simplen Wohnortwechsel zu entgehen. Wir hoffen sehr, dass diese Erweiterung der gegebenen Gesetzesvorlage auch Zustimmung im Parlament findet.

- 2) *Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8–8c E-SchKG)?*

Antwort KFS:

Mit dem Aufbau und dem Betrieb der Datenbank soll durch das Gesetz die eOperations Schweiz AG beauftragt werden. Diese konkrete und direkte Einsetzung eines bestehenden Unternehmens erstaunt, auch wenn oder

gerade weil dieses sich offenbar ganz in den Händen von Gemeinwesen und öffentlich-rechtlichen Organisationen befindet. Das Investitionsvolumen und die Betriebskosten dürften erheblich sein, dennoch finden sich dazu keine Bestimmungen oder Ausführungen im Erläuterungsbericht. Es kann sein, dass sich Fragen zu einer grundsätzlichen Ausschreibungspflicht stellen. Es kann sich die Frage nach einer grundsätzlichen Ausschreibungspflicht stellen. Durch die gesetzliche Direktvergabe an die eOperations Schweiz AG wird eine Ausschreibungspflicht jedenfalls ohne nachvollziehbare Begründung umgangen.

Ebenfalls nicht geregelt resp. dargestellt sind Fragen zur Finanzierung des ganzen Projektes. Es ist jedenfalls zwingend davon auszugehen, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Gebühren gemäss Art. 8c Abs. 4 Bst. c VE-SchKG künftige Betriebsauskünfte das Investitionsvolumen und die Betriebskosten der zentralen Datenbank massgeblich berücksichtigt. Es wäre deshalb angebracht, sich zu diesen Folgen vertiefte Gedanken zu machen und abzuklären, ob Drittanbieter in Frage kommen könnten, die die Aufgabe möglicherweise effizienter und kostengünstiger anbieten können. Jedenfalls bestehen Bedenken einer Monopolisierung zu Gunsten der sich in öffentlicher Hand befindlichen eOperations Schweiz AG, für die wir keinen zwingenden Grund sehen.

Wir schliessen uns im Übrigen der Stellungnahme der economiesuisse an.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel Alder
Geschäftsführer



Kommission für Rechtsfragen
 des Nationalrates RK-N
 3003 Bern

vernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Bern, 21. Februar 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: 24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 lädt die Rechtskommission des Nationalrates RK-N ein, sich zur Erweiterung der SchKG-Revision (21.065) zu äussern. Der Vorschlag beinhaltet die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betriebsregisterauskunft.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt eine schweizweite Betriebsregisterauskunft, lehnt aber die weitgehende Kompetenzübertragung an den Bundesrat aus demokratiepolitischen Gründen ab.

Bislang ist eine Betriebsregisterauskunft nur für einen von 354 Betriebskreisen gültig. Die Betriebsämter identifizieren Personen und Unternehmen heute manuell in der Regel über den Namen. Die Konsistenz der Datenbestände ist unterschiedlich, da die Namen geändert oder falsch erfasst («Meier, Meyer, Maier etc.») werden können. Der Vorname lässt nicht zwingend auf das Geschlecht schliessen («Andrea, Karen, Loris, Nikita etc.»). Teilweise fehlen Daten. Gewisse Personen (Mietnomaden) verschleiern ihre Daten und weitere oder frühere Wohnsitze werden verschwiegen.

Demgegenüber hat ein schweizweiter Betriebsregisterauszug einige Vorteile wie erhöhte Aussagekraft oder eine bessere Verwaltungseffizienz. In einigen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse für kantonale Register in Diskussion. Einem kantonalen Vorgehen könnte damit ein Riegel geschoben werden.

In Art. 8b und 8c E-SchKG erhält der Bundesrat weitreichende Kompetenzen, technische Details auf dem Verordnungsweg zu regeln. Insbesondere die Form und der Inhalt der Auskunft sind von grundlegender Natur und damit das Kernstück der Vorlage. Grundlegende Rechte der Bevölkerung sind betroffen. Die Kompetenz sollte diesbezüglich deshalb beim Parlament liegen. Damit ist auch sichergestellt, dass Änderungen ein breit abgestütztes Vernehmlassungsprozess durchlaufen müssen.

Im Auftrag der Kantone soll die eOperations Schweiz AG eine zentrale Datenbank mit den notwendigen Daten für Betriebsregistrauskünfte, die mittels Identifikators verknüpft sind, betreiben. Es ist nicht ersichtlich, wieso per Gesetz zwingend ein staatliches Monopol geschaffen werden muss. Viel mehr stellt sich die Frage, ob private Organisationen das nicht auch machen können und ob nicht die Regeln des Beschaffungsrechts zur Anwendung kommen müssen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Per eMail an:
VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch
Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Zug, 3. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort des Verbandes der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten zur Vorlage der Rechtskommission des Nationalrates betreffend die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft

1) Begrüssen Sie es grundsätzlich, dass die RK-N im Rahmen der Vorlage des Bundesrates die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte haben Sie?

Der Verband der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten steht dem Vorhaben einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft kritisch gegenüber. Eine einheitliche digitale Lösung hat das Potenzial, Effizienzgewinne zu erzielen, administrative Prozesse zu vereinfachen und den Zugang zu wichtigen Informationen für berechtigte Personen zu erleichtern. Dennoch gibt es einige zentrale Aspekte, die aus Sicht der Betreibungsämter und Gemeinden berücksichtigt werden sollten:

1. Mit einer Digitalisierung und Automatisierung der Selbstauskünfte ist mit einer Reduktion des administrativen Aufwands zu rechnen, was sowohl für die Ämter als auch für Antragstellende von Vorteil ist. Die Einsparungen müssen jedoch in Relation zu einer allfällig damit einhergehenden Reduktion oder ganz wegfallenden Gebühren für eine Betreibungsregisterauskunft betrachtet werden. Der Umstand einer Reduktion oder eines Wegfalls der Gebühr für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft wurde in der politischen Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist darum notwendig ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, damit die Gemeinden und Betreibungsämter ihre finanziellen Interessen wahren können;
2. Die zentrale Daten Cloud, die einem schweizweiten Betreibungsregister entspricht und von der eOperations Schweiz AG betrieben werden soll, bietet interessante Möglichkeiten. Wir sind aber der Meinung, dass ein spezifischer Anbieter nicht im Gesetz verankert werden soll, um eine flexible und wettbewerbsfreundliche Umsetzung sicherzustellen. Gleichzeitig wirft sie aber auch erhebliche Fragen hinsichtlich der Datensicherheit, der künftigen Entwicklungen sowie der Zuständigkeiten auf. In welche Richtung wird sich dieses Projekt weiterentwickeln? Welche Datenschutzmassnahmen sind vorgesehen (auch unter Hinweis der kantonalen Datenschutzgesetze in Bezug auf die sensiblen Daten)? Zudem ist zu prüfen, ob statt der Schaffung einer Daten Cloud der schweizweite Betreibungsregisterauszug nicht besser über die bereits bestehende und sehr gut funktionierende eSchKG-Plattform geschaffen werden kann;
3. Die im Zusatzbericht des Nationalrates genannte Problematik der Mietnomaden ist im Kanton Zug nicht in nennenswertem Ausmass vorhanden und begründet darum die Aufwendungen in Richtung eines schweizweiten Betreibungsregisterauszuges nicht.
4. Die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft setzt eine klare Datenbasis voraus. Die Schaffung eines schweizweiten Einwohnerregisters könnte hierbei einen wertvollen Beitrag leisten. Sollte nicht zuerst ein schweizweites Einwohnerregister geschaffen werden, bevor eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft angeboten wird?

2/2

2) Wie beurteilen Sie das spezifische Regelungskonzept, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8-8c E-SchKG)?

Das vorgeschlagene Konzept bietet eine wertvolle Grundlage, um die Digitalisierung des Betreibungswesens weiterzuentwickeln. In der Umsetzung sollten jedoch einige wesentliche Punkte beachtet werden:

1. Die Frage der Gebührengestaltung des schweizweiten Betreibungsregisterauszeuges ist von zentraler Bedeutung. Aus unserer Sicht soll sich die Gebühren für einen schweizweiten Betreibungsregisterauszug an vergleichbaren amtlichen Dokumenten, wie dem Strafregisterauszug oder einer Wohnsitzbescheinigung orientieren, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.
2. Die Antragstellenden müssen erkennen können, bei welchem Betreibungsamt sie eine Korrektur ihrer Daten beantragen können. Eine transparente Darstellung dieser Information auf dem Auszug wäre hilfreich und könnte unnötige Rückfragen und Mehraufwand vermeiden.
3. Es ist sinnvoll, dass ein schweizweiter Betreibungsregisterauszug weiterhin am ordentlichen Betreibungsort (Art. 46 SchKG) beantragt wird. Die Online-Betreibungsauskunft bieten viele Betreibungsämter über ihre Online-Dienste schon länger an. Eine zentrale Abfrage ist darum aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wird dennoch eine zentrale Abfrage priorisiert, sollte eine schweizweite Betreuungsauskunft als digitales Pendant zum Strafregisterauszug verstanden werden. In diesem Fall wäre eine zentrale Verwaltung durch eine eidgenössische Stelle, beispielsweise das Bundesamt für Justiz, prüfenswert.
4. Die Aufnahme des Zuzugs- und Wegzugsdatums in den Betreibungsregisterauszug ist aus Sicht der Betreibungsämter notwendig. Dadurch wird die Aussagekraft der Daten erheblich verbessert und es wird Transparenz für Drittpersonen geschaffen. Diese Angaben sind auch im schweizweiten Betreibungsregisterauszug notwendig, da sie Transparenz für Dritte über die Lebensweise des Schuldners, insbesondere sein Mietverhalten, schaffen.
5. Sofern der Auszug nicht über die letzten fünf Jahre Auskunft gibt, muss ersichtlich sein, bei welchem zusätzlichen Betreibungsamt ein weiterer Auszug eingeholt werden muss. Das Zuzugs- und Wegzugsdatum sowie der Zuzugs- und Wegzugsort müssen aufgeführt werden, auch wenn der Schuldner bereits länger als fünf Jahre am ordentlichen Betreibungsort wohnhaft ist.
6. Aus Sicht des Konkursamtes scheint eine schweizweite Betreuungsauskunft besonders bei juristischen Personen von Vorteil, da diese oft kurz vor Konkursöffnung den Sitz verlegen. Eine gesamtschweizerische Übersicht erleichtert eine rasche und fundierte Beurteilung. Gerade im Hinblick auf die neue Anzeigepflicht gemäss Art. 11 Abs. 2 SchKG sowie die Mitteilung an bekannte Gläubiger gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG ist eine schweizweite Betreuungsauskunft ein sinnvolles Instrument.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Cornelia Löhri, Präsidentin